



**Landschaftsprogramm Rheinland-Pfalz
zum Landesentwicklungsprogramm IV
und ergänzende Materialien**

Die zusammenfassende Fachplanung der Naturschutzverwaltung
gemäß §8 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz

Stand: April 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
A) Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsprogramm IV (Auszug aus dem LEP IV)	7
B) Die zusammenfassende Fachplanung der Naturschutzverwaltung	12
1. Rechtliche und planungssystematische Grundlagen	12
1.1 Rechtliche Grundlagen	12
1.2 Planungssystematische Grundlagen	12
2. Datenerfassung und Datenbereitstellung	13
2.1 Bestehende Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz	14
Karte 1: Schutzgebiete	15
3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen	16
3.1 Das Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“	16
3.2 Sicherung der Vielfalt des Lebens	17
3.2.1 Natura 2000	17
3.2.2 Biotopverbundplanung	18
3.2.3 Umsetzung des Biotopverbundes	19
Karte 2: Landesweiter Biotopverbund	21
3.2.4 Arten und Biotope	20
3.2.5 Biotopkataster Rheinland-Pfalz	22
Karte 3: Biotopkataster Kartierungsdurchgänge	23
3.2.6 Artenschutzprojekte	24
3.2.7 Naturschutzgroßprojekte	24
3.3 Landschaft und Erholung	25
3.3.1 Landesweit bedeutsame Landschaftstypen	27
3.3.2 Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume	29
Karte 4: Landesweit bedeutsame Landschaftstypen, Erholungs- und Erlebnisräume	37
3.3.3 Landschaftsbild	38
3.3.4 Landesweit bedeutsame Bereiche für den Freiraumschutz	38
3.4 Landwirtschaft und ihr Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaften	39
3.5 Erholung und Naturerleben im Siedlungsbereich	39
3.6 Naturschutz und nachwachsende Rohstoffe	40
3.7 Klimatische Funktionen und Ausgleichsräume	41
Karte 5: Luftaustauschbahnen und klimatische Ausgleichsräume	43
4. Hinweise zur Integration und zur Umsetzung des Landschaftsprogramms	44
4.1 Umsetzungsinstrumente der Raumordnung	44
4.2 Umsetzungsinstrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege	44
5. Ergänzende Materialien	45
5.1 Die Fachkonzepte „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ des LUWG	45
5.2 Karten zu den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“	47
5.2.1 Biotopverbund und Wildtierkorridore	47
5.2.2 Wildtierkorridore – Übersicht	48
5.2.3 Wildtierkorridore – Wald, Halboffenland, lößreiche Agrarlandschaft	49
5.2.4 Wildtierkorridore – Trockenlebensräume, Auen und Feuchtlebensräume	50
5.2.5 Wildtierkorridore – Auen und Feuchtlebensräume	51
5.2.6 Wildtierkorridore – Trockenlebensräume	52
5.2.7 Wildtierkorridore – Leitarten für Trockenlebensräume – Mauereidechse	53
5.2.8 Wildtierkorridore – Leitarten für Trockenlebensräume – Schlingnatter	54
5.2.9 Wildtierkorridore – Leitarten für Auen- und Feuchtlebensräume – Knoblauchkröte	55
5.2.10 Wildtierkorridore – Leitarten für Auen- und Feuchtlebensräume – Laubfrosch	56
5.2.11 Wildtierkorridore – Leitarten für Auen- und Feuchtlebensräume – Moorfrosch	57
5.2.12 Wildtierkorridore – Leitarten für Auen- und Feuchtlebensräume – Springfrosch	58
5.2.13 Wildtierkorridore – Leitarten für Trockenlebensräume – Westl. Smaragdeidechse	59
5.2.14 Wildtierkorridore – Verbreitung der Wildkatze	60



Die internationale Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro hat 1992 das Leitprinzip „**nachhaltige Entwicklung**“ erarbeitet. Die Verbesserungen der ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen der Menschen müssen mit der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang gebracht werden, so dass auch künftige Generationen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Hierzu hat sich das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet. Der Schutz der Natur und der Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit haben eine große Bedeutung bei der Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung.

Nachhaltige Entwicklung kann nur im Dialog verwirklicht werden. Dies gilt umso mehr, als die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. **Bürgerschaftliches Engagement** hat daher für die Biodiversität einen hohen Stellenwert; Verbände und ehrenamtlich Tätige sind bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes zentrale Partner.

Die Anliegen des Naturschutzes sollen in die **Flächennutzungen** integriert werden. Das Konzept „Naturschutz durch Nutzung“ ist ein zentraler Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Landes.

Die nach wie vor hohe **Flächeninanspruchnahme** zu verringern und die Zerschneidung von Lebensräumen zu vermeiden bzw. rückgängig zu machen, gehören zu den wichtigsten Herausforderungen. Beides sind Ziele im LEP IV. Wir unterstützen den Aufbau eines kommunalen Flächenmanagements, welches die Belange von Natur-, Arten- und Bodenschutz umsetzt.

Wir verfügen über ein **großes Schutzgebietsnetz** mit einem differenzierten Schutzregime, das über 50% der Landesfläche erfasst. 19,6% der Fläche Rheinland-Pfalz sind als **Natura 2000** Gebiet ausgewiesen. Unser landesweiter **Biotopverbund** erfasst ca. 20% der Landesfläche. Regional- und Bauleitplanung können dieses Netz durch die Berücksichtigung weiterer geeigneter Flächen ergänzen und vervollständigen.

Gerade mit Blick auf den sich abzeichnenden Klimawandel müssen unsere Naturschutzinstrumente und -strategien dynamisch und flexibel sein und z.B. durch Vernetzung von Biotopstrukturen Wanderungen von Tieren ermöglichen.

Raumordnung und Landesplanung stehen vor der Aufgabe, eine umweltverträgliche Gestaltung und Lenkung des Bedarfs beispielsweise an Bauflächen oder Verkehrsstrassen vorzunehmen und andererseits Freiflächen als Kulturlandschaften auch und gerade in verdichteten Räumen zu schützen und zu entwickeln.

Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft sind in Rheinland-Pfalz prägende Bestandteile **der Kulturlandschaft**, daher kommt ihnen hinsichtlich der Sicherstellung der ökologischen und ökonomischen Funktionen und der Erholungsfunktion der Landschaften eine besondere Bedeutung zu. Schließlich sollen die Menschen in Rheinland-Pfalz in dieser Landschaft eine gesunde Umwelt und einen harmonischen Erlebnis- und Erholungsraum vorfinden.

Um Genehmigungsverfahren zügiger durchführen zu können, benötigen Verwaltung und Kommunen, Planer und Bürger eine **gute und verlässliche Basis für räumliche Daten und Sachdaten**. Darum werden seit 2006 alle Naturschutzdaten im einheitlichen Datenmodell **OSIRIS** erfasst, aufbereitet und kundenorientiert vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz im Internet unter der Adresse www.naturschutz.rlp.de bereitgestellt.

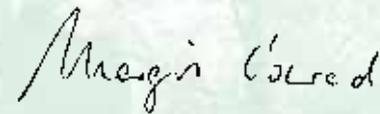
Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hat am neuen Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) mitgewirkt und auch die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingebracht. Nach intensiver Anhörung und Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit wurde dieser naturschutzfachliche Beitrag durch die oberste Landesplanungsbehörde in das LEP IV als Landschaftsprogramm integriert. Mit In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm wird auch das Landschaftsprogramm verbindlich.

Die im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsprogramms Rheinland-Pfalz erhobenen Daten werden kontinuierlich EDV-gestützt aktualisiert und fortgeschrieben.

Alle amtlichen Daten, Karten und Informationen des vorliegenden Land-

schaftsprogramms zum LEP IV **stehen im Internet digital zur Verfügung** und können über die Internetadresse des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (www.mufv.rlp.de) bzw. über LANIS (www.naturschutz.rlp.de) eingesehen und heruntergeladen werden. Zusätzliche, nicht amtliche Fachinformationen, zum Beispiel zu den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“, hält das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) bereit.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die am Zustandekommen dieses wichtigen Planungsbeitrages mitgewirkt haben.



Margit Conrad
Staatsministerin für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

IV. Gestaltung und Nutzung der Freiraumstruktur

4.1 Freiraumschutz

Leitbild „Freiraumschutz“

Der Mensch beansprucht Raum und verändert ihn. Dazu tragen vielfältige Entwicklungen in verschiedenen Bereichen bei. Damit die Raumordnung die verschiedenen Raumansprüche sowie deren Veränderung mit den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse abstimmen und günstig entwickeln kann, sind die naturräumlichen Funktionen und Nutzungsansprüche des Menschen zusammenzuführen.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz für den Bereich des Landes als Beitrag für das Landesentwicklungsprogramm in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird das Landschaftsprogramm in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen. Dies betrifft die Inhalte der Kapitel 4.2.1 und 4.3.1.

Es wird eine Gesamtentwicklung des Landes angestrebt, die neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Landes die natürlichen Lebensgrundlagen gleichrangig sichern und entwickeln (Ressourcenschutz) soll. Dies betrifft den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die jetzigen, aber auch für spätere Generationen.

Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die einer sozialverträglichen Siedlungsstruktur und damit das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft aufrechtzuerhalten, sind sowohl im Verdichtungsraum als auch im ländlichen Raum genügend große, unbesiedelte Freiräume vorzuhalten (Karte 7: Leitbild Freiraumschutz). Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlichen Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und -muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erreichen. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen.

Wird es in Zukunft, bedingt durch räumlich konzentrierten Bevölkerungsrückgang, häufiger Leerstände und damit Rückbau im Wohnungsbestand und in Infrastrukturausstattungen geben, so sind diese Flächen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation zu nutzen und in den Außenbereichen der Kommunen weitestgehend zu renaturieren.

4.2 Landschaftsstruktur

Leitbild „Landschaft“

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt (Karte 8: Landschaftstypen und Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume). Die Unterschiedlichkeit und Einzigartigkeit unserer Landschaften ist auch das Resultat eines Jahrhunderte langen menschlichen Einwirkens. Typische Nutzungsformen wie z.B. der Besiedelung, der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung und weitere Kulturlandschaftselemente sowie zahlreiche Baudenkmäler sind geschichtliche Zeugnisse dieser Einflussnahme und prägen die Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz (Karte 10: Leitbild Historische Kulturlandschaften). Die „historischen Kulturlandschaften“ ergeben sich aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise und sind dann „historisch“, wenn ihre Elemente und Strukturen in heutiger Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen oder fortgesetzt werden können. Sie bilden in ihrem Wesensgehalt eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Erholungswesens, sind wichtige Anknüpfungspunkte für den Tourismus (zum Beispiel auch im Bereich des Geotourismus) und eignen sich in besonderem Maße für landschafts- und ruheorientierte Erholung. Darüber hinaus sind alle Kulturlandschaften in ihren unverwechselbaren Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

4.2.1 Landschaften und Erholungsräume

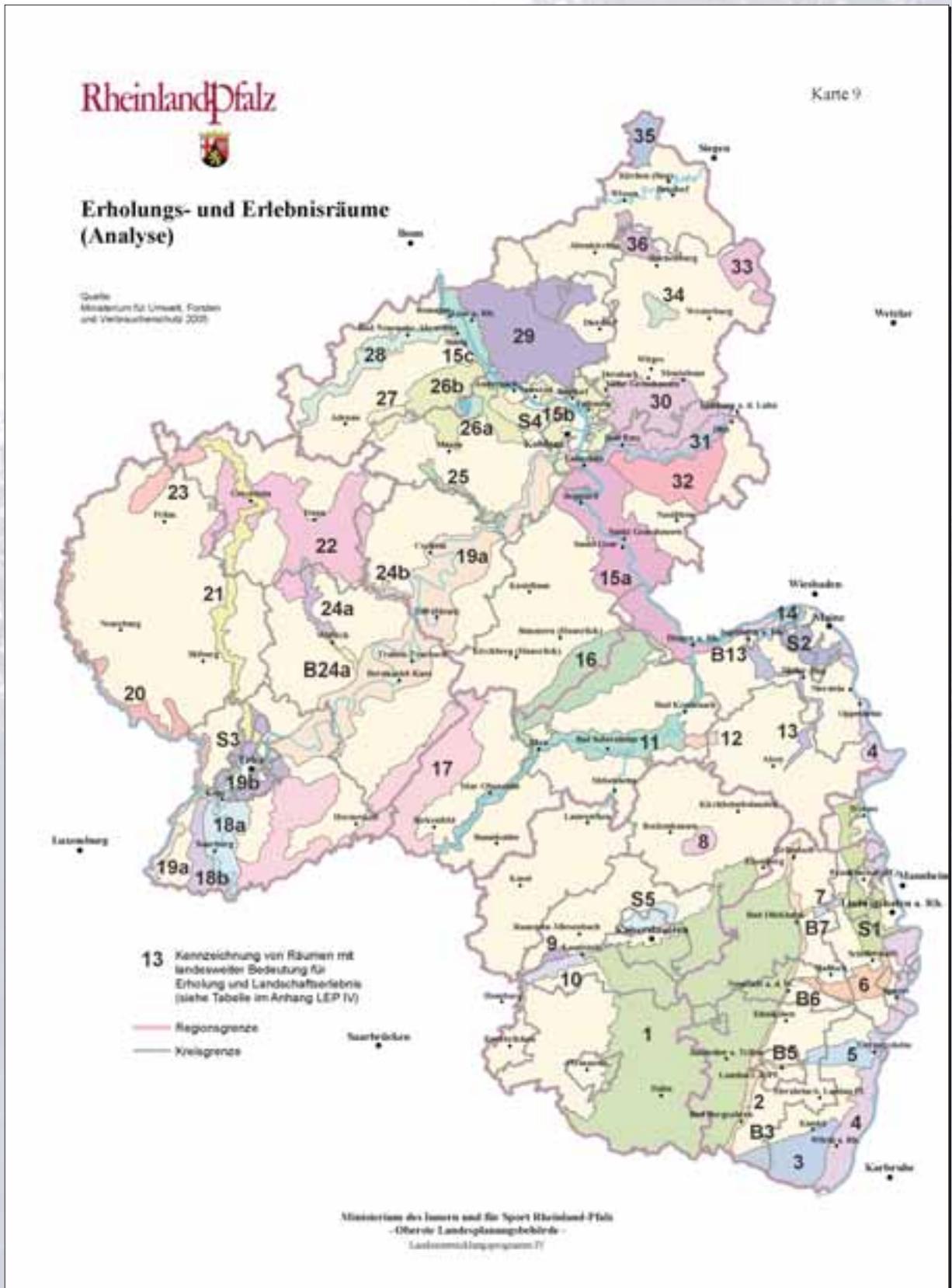
Ziele und Grundsätze

G 90 Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden „Landschaftstypen“ (s. Karte 8: Landschaftstypen und Tabelle im Anhang) dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern.

Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.

Begründung und Erläuterung zu G 90 und Z 91

Die landesweit bedeutsamen Landschaftstypen stellen ebenso wie bauliche Denkmäler oder Bodendenkmäler Bestandteile des kulturellen Erbes dar, das der Nachwelt in repräsentativen Beständen erhalten bleiben soll. Die Relikte ehemals verbreiteter Nutzungsweisen wie zum Beispiel Heiden, Huteweiden, Wässerwiesen sowie historische Nutzungsspuren, die sich im Relief ausdrücken, wie Bergsenkungen,



Bergwerkshalden, Reche und Weinbergsterrassen finden darin besondere Beachtung.

Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind. Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein.

4.3.1 Arten und Lebensräume Ziele und Grundsätze

G 97 Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Z 98 Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

G 99 Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Begründung und Erläuterung zu G 97, Z 98 und G 99: Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Bundesnaturschutzgesetz und § 29 Landesnaturschutzgesetz ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope entwickelt. Dieser naturschutzfachliche Biotopverbund wird im Hinblick auf die jeweilige Ebene der Landschaftsplanung unterschiedlich differenziert dargestellt als „landesweiter“ naturschutzfachlicher Biotopverbund im Landschaftsprogramm, „regionaler“ naturschutzfachlicher Biotopverbund in der Landschaftsrahmenplanung und „lokaler“ naturschutzfachlicher Biotopverbund in der Landschaftsplanung zur Flächennutzungsplanung.

Die sogenannten Kernflächen auf Landesebene umfassen die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Dies sind im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen in einer Größenordnung von ca. 18% der Landesfläche.

Verbindungselemente sind Wildtierkorridore, gesetzliche und geplante Überschwemmungsgebiete, punkt- oder linienförmige Landschaftselemente wie Wasserläufe, Gehölze, Feldraine, Tümpel oder Höhlen, die von bestimmten Arten als Lebensraum oder für ihre Ausbreitung genutzt werden.

Die Informationen über die Wildtierkorridore werden in das Landschaftsprogramm aufgenommen. Das Konzept Wildtierkorridore ergänzt die Biotopverbundsplanung in Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, Hauptverbindungsachsen zu definieren, die größeren bodengebundenen Tieren erlauben, zwischen mehr oder weniger isolierten Teilpopulationen, die in den Kernlebensräumen leben, zu wechseln. Der betreffende Bereich ist deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen genauer zu betrachten, um geeignete Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft ergreifen zu können.

Die Landschaftsrahmenplanung konkretisiert auch die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete für den regionalen naturschutzfachlichen Biotopverbund.

Der lokale Biotopverbund soll anlassbezogen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen durch den Träger der Flächennutzungsplanung festgelegt werden. Der lokale naturschutzfachliche Biotopverbund des Landschaftsplans soll in die Bauleitplanung integriert werden und ist mit dem Landschaftsplan der Abwägung durch die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne zugänglich.

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde teilt dem Träger der Bauleitplanung die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und Verbindungselemente mit. Der Planungsträger legt im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit den Inhalt des planungsrechtlich verbindlichen „lokalen“ Biotopverbundes eigenverantwortlich fest.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) führt ein Verzeichnis der zum Biotopverbund gehörenden Bestandteile einschließlich der Wildtierkorridore. Bestandteile des Biotopverbundes außerhalb von Schutzgebieten stellen keine neue oder eigene Schutzgebietskategorie dar. Ihre Sicherung gemäß § 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt durch planungsrechtliche Festlegungen nach Abwägung mit anderen Belangen, in der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplan).

Auch Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung sollen dazu beitragen, einen funktionierenden Biotopverbund zu entwickeln. Die für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehenen, verfügbaren Haushaltsmittel sollen vorzugsweise auf den Flächen des Biotopverbundes verwendet werden.



B) Zusammenfassende Fachplanung der Naturschutzverwaltung

1. Rechtliche und planungssystematische Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm dargestellt. Das Landschaftsprogramm wird als Beitrag für das Landesentwicklungsprogramm erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen.

Die Landschaftsplanung stellt die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, angepasst an den jeweiligen Planungsraum, dar und begründet sie. Landschaftsplanung dient darüber hinaus

aber auch der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in denjenigen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Auf die planerische Wertbarkeit der Darstellungen für die Gesamtplanung der entsprechenden Ebene wird dabei besondere Rücksicht genommen.

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Dementsprechend können u.a. die Ziele und die Inhalte der Landschaftsplanungen als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bestimmter Pläne und

Programme (SUP) sowie als Grundlage für die Beurteilung von Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen in Natura 2000-Gebieten herangezogen werden, ohne jedoch die entsprechenden Prüfverfahren zu ersetzen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Das Landschaftsprogramm ist Bestandteil des Landesentwicklungsprogramms LEP IV. Dieses war einer intensiven Gleichstellungsprüfung unterzogen worden. Dabei konnte für die maßgeblichen Leitbilder des Landschaftsprogramms, die Themenkreise Landschaft und Natur, keine Gender-Relevanz festgestellt werden.

1.2 Planungssystematische Grundlagen

Die Darstellung der Entwicklungsziele für Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten und, bei Bedarf, einer Schutzgut bezogenen Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft. Planungsmaßstab, Naturausstattung des Planungsraumes und Ausstattung mit historisch gewachsenen Kulturlandschaften bestimmen dabei die Schwerpunkte, die Tiefenschärfe und den Detaillierungsgrad der Grundlagenerhebung und der Planaussage.

Dabei wird auch den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit dem Erholungspotenzial und dem Landschaftsbild bzw. der Biodiversität Rechnung getragen.

Im vorliegenden Landschaftsprogramm für Rheinland-Pfalz werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnah-

men des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsebene des Landes dargestellt. Diese naturschutzfachlichen Zielvorstellungen des Landschaftsprogramms sind in der Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen und sowohl räumlich als auch inhaltlich zu konkretisieren.

Die raumbedeutsamen **naturschutzfachlichen** Ziele und Erfordernisse des Landschaftsprogramms werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes in das Landesentwicklungsprogramm integriert und erlangen nur dort als **raumordnerische** Ziele und Grundsätze rechtliche Verbindlichkeit.

Das Landschaftsprogramm ist somit der landesweite naturschutzfachliche Planungsrahmen, der Wege aufzeigt, wie

Ansprüche an Natur und Landschaft umweltverträglich realisiert werden können. Die für die Raumentwicklung maßgebenden Ziele und Grundsätze finden sich auf Landesebene im Landesentwicklungsprogramm (LEP), auf der Ebene der Planungsregionen im jeweiligen regionalen Raumordnungsplan (ROP). Der ROP ist dabei die Nahtstelle zwischen örtlicher und landesweiter Planung; hier erfolgt sowohl die konkretisierende Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Landesplanung für das Gebiet der Region als auch die Abstimmung zwischen dieser zusammenfassenden, koordinierenden und langfristig angelegten Planung mit der kommunalen Bauleitplanung.

2. Datenerfassung und Datenbereitstellung

Für das Landschaftsprogramm wurden die verifizierten Naturschutzdaten der OSIRIS Datenbank verwendet. Diese Daten sind für die Öffentlichkeit im **Landschaftsinformationssystem LANIS** auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz unter www.naturschutz.rlp.de zugänglich. Sie stellen die amtlichen Fachdaten der Naturschutzverwaltung des Landes auf der Grundlage der Geobasisdaten der Landesvermessungsverwaltung dar.

LANIS wurde zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie und der INSPIRE- Richtlinie in Rheinland-Pfalz eingerichtet. LANIS nutzt das einheitliche Datenmodell und die Datentechnik von **OSIRIS** (objektorientierte Sachdatenbank im räumlichen Informationssystem). OSIRIS verwaltet die Fachinformationen für LANIS und ist in der Lage, bei Bedarf gezielt Fachinformationen bereit zu stellen. Durch OSIRIS wird u.a. sichergestellt, dass Naturschutzdaten bedarfsgerecht und in ausreichender Genauigkeit (grundsätzlich flurstücksge- nau) erhoben werden. Zugleich ist die für die Erhebung der Naturschutzdaten jeweils verantwortliche Person genannt. Aufgrund des einheitlichen Datenmodells

sind die Naturschutzdaten standardisiert und können für unterschiedlichste Zwecke ausgewertet werden. Da OSIRIS inzwischen von mehreren Bundesländern und Bundesdienststellen eingesetzt wird, ist die Kompatibilität der Naturschutzdaten von Rheinland-Pfalz grenzüberschreitend gewährleistet.

Durch diese einheitliche Datenquelle konnte beispielsweise gewährleistet werden, dass die Planungsgrundlagen für Natur und Landschaft, die anlässlich der Aufstellung des LEP IV verwendet wurden, die gleichen wie die beim Landschaftsprogramm sind. Die hohe Zielübereinstimmung beider Planwerke im Bereich Naturschutz erklärt sich dadurch.

Derzeit beinhaltet LANIS **Geobasisdaten**, wie Topographische Karten, Verwaltungsgrenzen, Luftbilder oder Flurstücke (ALK) und **naturschutzfachliche Daten** wie:

- das Biotopkataster (mit Biotoptypen, Lebensraumtypen und Biotopen)
- die amtlichen Schutzgebiete der Naturschutzverwaltung: Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutz- Gebiete), Naturschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmale, Landschafts- schutzgebiete, Geschützte Land-

schaftsbestandteile, Biosphären- reservat

- den landesweiten Biotopverbund
- OLIV (FUL- Flächen, Kompensations- flächen)
- Landschaften in Rheinland-Pfalz (Karten und Beschreibungen als Grundlage zur Beurteilung des Land- schaftsbildes und der Erholungs- eignung)
- Vorkommen und Verbreitung **ausge- wählter** Tier- und Pflanzenarten²
- das Landschaftsprogramm³

Weiterhin steht LANIS bereit bei:

- Daten über das Vorkommen und die Verbreitung **gefährdeter, besonders und streng geschützter** Arten in Rheinland-Pfalz²
- Biotopdaten und Artendaten des Vertragsnaturschutzes
- Biotopdaten und Artendaten der Biotopbetreuung.

Ferner werden die Daten und Karten der aktuellen Landschaftsrahmenplanung (2009) bereitgestellt und der Ausbau des Zugriffs auf Geodaten über das Internet⁴ weiter ausgebaut.

² Da sich die Bekanntgabe von detaillierten Informationen zu Tierarten und Pflanzenarten nachteilig auf diese auswirken können, prüfen die Naturschutzbehörden im Einzelfall die Weitergabe der Informationen zu vollzugsrelevanten Arten. Die Naturschutzbehörden haben mit Zugangscode die Möglichkeit, vorhandene Arteninformationen abzurufen.

³ Alle amtlichen Daten, Karten und Informationen des vorliegenden Landschaftsprogramms zum LEP IV, die hier nur in Form von kleinformati- gen Übersichtskarten vorhanden sind, können über die Internetadresse www.naturschutz.rlp.de angesehen und heruntergeladen werden. Zusätzliche, nicht amtliche Fachinformationen, zum Beispiel zu den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“, hält das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) unter der Internetadresse www.luwg.rlp.de bereit.

⁴ Dynamische Karteninhalte stehen nicht nur als online- Karten, sondern vermehrt auch als so genannte wms- und wfs- Dienste zur Verfügung (siehe Links bei www.naturschutz.rlp.de). Diese web- map- services und web- feature- services ermöglichen die Einbindung und damit die Weiterverarbeitung der Themenkarten in den GIS- Anwendungen der Behörden und Planer, ohne dass diese Daten beim Endnutzer auf der Datenbank gespeichert werden müssen.

2. Datenerfassung und Datenbereitstellung

2.1. Bestehende Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz

Das Schutzgebietssystem kann nachrichtlich in die Landes-, Regional- und Bauleitplanung übernommen werden. Die Naturschutzverwaltung stellt sicher, dass in allen Schutzgebietstypen der jeweils angestrebte Schutzzweck, die jeweils vorhandene besondere Eignung sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erhalten und verbessert werden.

Schutzgebietstyp	Flächengröße	% der Landesfläche
Natura 2000 (FFH und VSG)	3.692,93 km ²	18,60
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	2.522,43 km ²	12,71
Vogelschutzgebiete	2.393,65 km ²	12,06
Landschaftsschutzgebiete	5.738,49 km ²	28,90
Naturparks	5.300,12 km ²	26,70
Naturschutzgebiete	378,33 km ²	1,91

Anmerkung: Teilflächen der Gebietstypen können sich überlagern. Quelle: LANIS April 2008

Naturschutzgebiete

sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Biosphärenreservate

sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind. Sie erfüllen in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes und dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Die beispielhafte Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen erfolgt vornehmlich in Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete

sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der

Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich ist. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder auch ihre besondere Eignung für die Erholung sind weitere Kriterien.

Naturparks

sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Sie sind nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen und dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft einschließlich ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird in Naturparks eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt. Sie sind besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

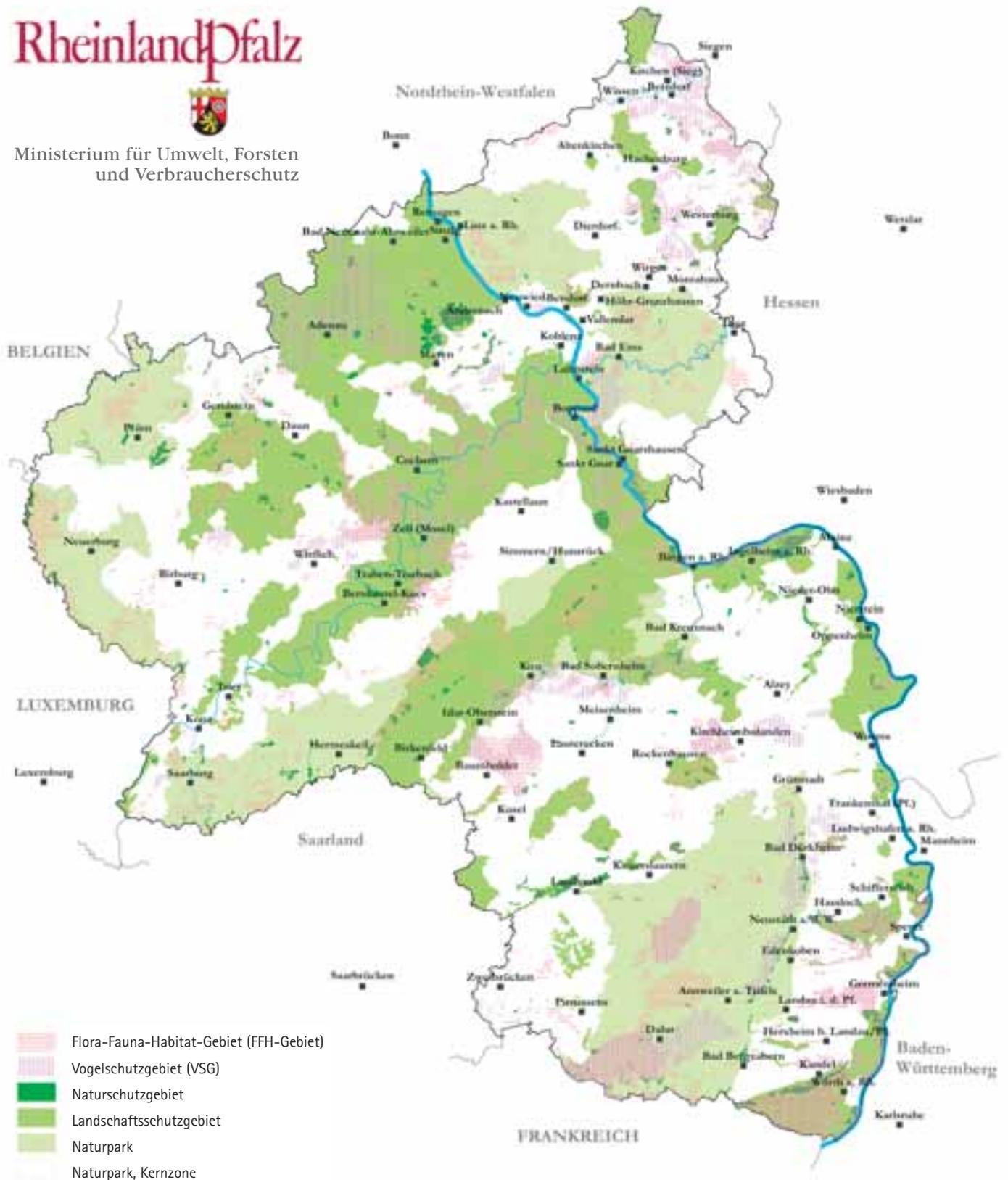
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete):

Das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG). Sie stehen unter besonderem Schutz. Schutzzweck ist die Sicherstellung oder Wiederherstellung

eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten bzw. der Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Anlagen zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Die jeweiligen Erhaltungsziele für diese Gebiete werden von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt. Die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden unter Mitwirkung der kommunalen Planungsträger und der Betroffenen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt. Die Durchführung der notwendig werdenden Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans erfolgt in der Regel durch vertragliche Vereinbarungen. Veränderungen oder Störungen, die sich in diesen besonderen Schutzgebieten als erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele auswirken können, sind unzulässig. Bestimmte Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es in der Regel unzulässig. Näheres zu den Natura 2000 - Schutzvorschriften und der Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung regeln §§ 26, 27 LNatSchG.



Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz



Stand: April 2008 – Quelle: LANIS

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

3.1. Das Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“



Naturschutz durch Nutzung – Hutebäume

Das Prinzip „Naturschutz durch Nutzung“ dient der nachhaltigen Entwicklung des Raumes sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu sollen erforderliche Nutzungen sowie die Inanspruchnahme von Freiräumen und

von natürlichen Ressourcen mit den spezifischen Funktionen des Naturhaushalts in Einklang gebracht werden. Daneben sollen möglichst große unzerschnittene Freiräume erhalten und eine ausgewogene, räumlich differenzierte und funktionale Freiraumstruktur entwickelt werden.

Hierbei kommt neben dem Naturschutz der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.

3.2. Sicherung der Vielfalt des Lebens

Ausgehend von der **Weltkonferenz von Rio 1992** ist die nachhaltige Sicherung der Vielfalt des Lebens (Biodiversität) eines der Hauptziele zur Erhaltung einer artenreichen und lebenswerten Umwelt um ihrer selbst Willen und insbesondere als Lebensgrundlage für uns und die nachfolgenden Generationen.

Artenschutz ist mit Energie- und Klimapolitik sowie mit Landwirtschaft verknüpft, denn Arten reagieren auf die Erwärmung der Atmosphäre. Nachwachsende Rohstoffe können eine Perspektive für ländliche Regionen liefern, die unter dem demographischen Wandel leiden. Gelingt es z.B., extensive Beweidungsformen zu installieren und die landwirtschaftliche Erzeugung umweltfreundlich zu gestalten, werden alle davon profitieren: örtliche Bevölkerung, Erholungssuchende, Verbraucher und Natur. Damit wird deutlich, dass Artenschutz – wie auch alle anderen Sektoren des Naturschutzes – auf dem Wege der **Nachhaltigkeit** realisiert werden soll. Das Gebot der Nachhaltigkeit sichert, dass ökologische, ökonomische und soziale Aspekte integrierend wahrgenommen werden.

Ein wirksamer Schutz der biologischen Vielfalt kann nicht allein durch die Sicherung einzelner schutzwürdiger Flächen in Schutzgebieten erreicht werden, sondern bedarf der Wiederherstellung der verloren gegangenen Vernetzungsbeziehungen durch einen wirksamen Biotopverbund. Der Verbund soll den Austausch zwischen Populationen erhalten und entwickeln, um damit die Anpassungsfähigkeit der Arten und Lebensgemeinschaften auf wechselnde oder sich ändernde Umweltbedingungen zu erhalten (s.u.).

3.2.1 Natura 2000

Mit dem kohärenten Europäischen ökologischen Netz Natura 2000 wird ein Verbund von Schutzgebieten eingerichtet, der die wichtigsten Habitate und die am meisten bedrohten Arten in Europa umfasst. Natura 2000 ist die Antwort Europas zur Erhaltung der Biodiversität. Durch den Aufbau des



Artenreiche Wiese

Netzes und die Annäherung und Harmonisierung der Bewirtschaftungsziele an den Grenzen ist es möglich geworden, ganze Ökosysteme, die selten an nationalen Grenzen enden, zu schützen.

Rheinland-Pfalz unterstützt diese Anstrengungen zum Schutz der Biodiversität, indem geeignete Gebiete ausgewiesen und gesichert sowie Maßnahmen

zur weiteren Bewirtschaftung der Natura 2000 Gebiete zusammen mit allen Beteiligten umgesetzt werden. Um die vorhandenen Haushaltsmittel des Naturschutzes gezielt zum Schutz der Biodiversität einsetzen zu können, sollen diese vorrangig den Gebieten des naturschutzfachlichen Biotopverbundes zugute kommen.

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

„Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung“, heißt es in den Erwägungsgründen der FFH- Richtlinie. Dieses Ziel kann nur durch eine größtmögliche Flexibilität im Vollzug und bei der Bewirtschaftung der Gebiete erreicht werden. Es gilt deshalb auch hier der Grundsatz „Naturschutz durch Nutzung“. Kooperation mit den betroffenen Landnutzern und Kommunen sowie die Einbindung von ehrenamtlich Tätigen unterstützen diesen Ansatz.

Natura 2000 Gebiete unterliegen aufgrund der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie der EU generell einem Verschlechterungsverbot (§ 26 LNatSchG), das durch das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne (§ 27 LNatSchG) konkretisiert wird. Die gesetzliche Ausweisung der Gebiete hat damit auch zur Rechts- und Planungssicherheit für Kommunen und die Wirtschaft beigetragen. Das gilt insbesondere für ausgewiesene Vogelschutzgebiete, denn für faktische Vogelschutzgebiete ist die Prüfung einer Verträglichkeit nach § 27 LNatSchG einschließlich der Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen nicht eröffnet.

Zur Durchführung der Verträglichkeitsprüfung soll eine Handlungsanleitung erstellt werden. § 25 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz sieht vor, dass die oberen Naturschutzbehörden Bewirtschaftungspläne für einzelne Schutzgebiete erstellen. Diese betrachten das jeweilige Natura 2000 Gebiet in seiner Gesamtheit und sind darauf gerichtet, einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL) und Arten (Anhang 2 FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie gleichzeitig eine flexible und auskömmliche Nutzung der Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen (Naturschutz durch Nutzung). Werden einzelne über die gute fachliche Praxis hinausgehende Maßnahmen erforderlich, werden diese im Wege des Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Das Programm PAULa ist so ausgestaltet, dass es insbesondere auch in Natura 2000 Gebieten zum Einsatz kommt.

Natura 2000 Gebiete oder Teile davon bieten sich – aufgrund besonderer naturräumlicher Ausstattung, der unterschiedlichen Nutzungsansprüche und des besonderen Engagements vor Ort – für eine modellhafte Bewirtschaftung an. Insbesondere das Naturschutzgroßprojekt Bienwald stellt ein Beispiel für solche Modellprojekte dar; auch die Projekte Queichbachtal, das LIFE- Projekt Wacholderheiden sowie weitere LIFE-Projekte sind hier zu nennen. Alle Projekte zeichnen sich durch eine enge Zusammenarbeit vor Ort und die Einbindung unterschiedlicher Interessen und Initiativen aus.

3.2.2 Biotopverbundplanung

Während in der traditionellen Kulturlandschaft naturnahe und extensiv bewirtschaftete Flächen früher ein vielfältig verzahntes Gesamtgefüge bildeten, stellen heute die meisten verbliebenen Restflächen wertvoller Biotope nur noch zufällig verteilte Inseln in einer ihnen fremden Umgebung dar. Die für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften notwendigen funktionalen Zusammenhänge zwischen den Lebensräumen sind bedroht. Deshalb können sich die Bemühungen des Arten- und Biotopschutzes nicht auf die Bewahrung verbliebener naturnaher Restflächen und den Schutz einiger besonders auffälliger, hochgradig gefährdeter Arten beschränken. Insbesondere vor dem Hintergrund erwarteter Folgen des Klimawandels muss die langfristige Sicherung von natürlichen Entwicklungsbedingungen für alle heimischen Arten angestrebt werden. Naturnahe Lebensräume sind in ausreichendem Umfang vielfältig vernetzt bzw. räumlich verbunden in eine umweltverträgliche genutzte Landschaft einzufügen. Zugleich kann damit eine vielfältig erlebbare Landschaft entwickelt werden, die ein hohes Maß an Erholung und Lebensqualität bietet.

Zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften wurde durch die Novelle des

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahre 2002 eine Regelung zur Schaffung eines Länder übergreifenden Biotopverbundes eingeführt. Das BNatSchG definiert den Biotopverbund als ein Netz verbundener Biotope, bestehend aus geeigneten Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die zusammen mindestens 10 % der Gesamtfläche umfassen sollen. Durch diese Vorgabe soll unter anderem der Schutz der Biodiversität durch ein Verbundnetz von Lebensräumen für Arten in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden. Der landesweite Biotopverbund verfügt in Rheinland-Pfalz aktuell 22 % der Gesamtfläche des Landes.

Für den Biotopverbund geeignet sind Gebiete, die der Erhaltung, der Vernetzung, der Renaturierung, der Vergrößerung oder der Neuentwicklung von naturbetonten Biotopkomplexen und dem Erhalt oder der Wiederherstellung der ökologischen Wechselbeziehungen dienen können.

Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 BNatSchG und § 29 LNatSchG ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope entwickelt, der die Tier- und Pflanzenwelt, ihre Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sichert sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dient.

Die Bestandteile des Biotopverbundes müssen für die genannten Ziele geeignet sein. § 2 (2) BNatSchG enthält ferner den Auftrag, den Zusammenhalt des Europäischen Netzes Natura 2000 durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes zu verbessern.

Das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (§ 29 LNatSchG) greift die Begriffsbestimmung des BNatSchG auf und legt zusätzlich fest, dass Maßnahmen, Projekte und Förderungen des Biotop- und Artenschutzes nach Möglichkeit auf den Flächen des Biotopverbundes durchgeführt werden sollen.



Verbindende Heckenstrukturen und Säume

Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, des Weiteren der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen u.a. durch die Darstellung von Wildtierkorridoren. Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes soll bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die wirksame Umsetzung des Biotopverbundes erfordert ferner die Einbettung in die räumliche Gesamtplanung über die Landschaftsplanung. Nur auf diese Weise kann ein kohärenter, mit anderen Raumfunktionen und -ansprüchen abgestimmter und abgewogener Verbund auf allen relevanten Ebenen geschaffen werden. Unter anderem ist bei der Erstellung der Landschaftsrahmenplanung zu prüfen, ob und inwieweit

eine Konkretisierung des Biotopverbundes auf der Ebene der Regionalplanung notwendig ist. Im Rahmen der Landschaftsplanung zur Flächennutzungsplanung können u.a. auch Kompensationsflächen heran gezogen werden, um einen Biotopverbund auf Gemeindeebene zu entwickeln.

3.2.3 Umsetzung des Biotopverbundes

Zur nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt wurde im Landesentwicklungsprogramm LEP IV nach Abwägung des naturschutzfachlichen Biotopverbundes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der für die räumliche Planung verbindliche landesweite Biotopverbund dargestellt. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Kernflächen sind die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des

Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Verbindungsflächen sind Korridore einschließlich Gewässer, die vornehmlich natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Wanderung oder Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen, dem genetischen Austausch zwischen Populationen oder der Wiederbesiedlung dienen. Auf landesweiter Ebene sind dies an den gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebieten orientierte Gebiete. Auf regionaler und kommunaler Ebene können nach Abwägung des naturschutzfachlichen Biotopverbundes mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen weitere geeignete Verbindungselemente und Verbindungsflächen hinzutreten. Verbindungselemente sind punkt- oder linienförmige Landschaftselemente wie Wasserläufe, Gehölze, Feldraine, Tümpel oder Höhlen, die von bestimmten Arten als Lebensraum oder für ihre Aus-

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

breitung genutzt werden. Für die Auswahl weiterer Verbindungselemente sind das Biotopkataster, die vorhandenen Daten über Artenvorkommen sowie die den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ zugrunde liegenden Daten (vgl. Kapitel 5: „Ergänzende Materialien“) heran zu ziehen.

Die oberen Naturschutzbehörden prüfen die Notwendigkeit einer Konkretisierung bzw. vervollständigen ggf. den naturschutzfachlichen regionalen Biotopverbund und stellen ihn in den Landschaftsrahmenplänen dar. Sie erarbeiten ggf. entsprechende Vorschläge, wie der naturschutzfachliche regionale Biotopverbund nach Abwägung mit anderen Belangen in die regionalen Raumordnungspläne übernommen werden kann.

Die regionalen Raumordnungspläne können darüber hinaus zur Sicherung des landesweiten Biotopverbundes beitragen, indem sie, soweit erforderlich, weitere Flächen zur Unterstützung des Biotopverbundes auf der regionalen Ebene ergänzen. Außerdem können Wildtierkorridore beispielsweise durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren freigehalten werden. In bereits bestehenden Siedlungen sollen Freiräume gesichert und ggf. erweitert werden. Bei Verkehrsanlagen ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit der Landschaft durch eine ausreichende Anzahl von Grünbrücken, Talbrücken und von sonstigen geeigneten Querungshilfen und Leiteinrichtungen erhalten, gesichert bzw. ggf. wiederhergestellt wird.

Auf der Ebene der Bauleitplanung sollen in Ergänzung des landesweiten und ggf. des regionalen Verbundsystems weitere geeignete Flächen für den lokalen Biotopverbund gesichert werden. Die Landschaftspläne stellen die naturschutzfachlichen Erfordernisse unter Berücksichtigung der landesweiten und regionalen Ziele des Biotopverbundes dar und kennzeichnen die dafür besonders geeigneten Flächen und Maßnahmen.

Für den kleinräumigen Biotopverbund teilt die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde dem Träger der Bau-

leitplanung die geeigneten zusätzlichen Flächen und Verbindungselemente mit. Liegen für den fachlichen lokalen Biotopverbund keine ausreichend verwertbaren Grundlagen vor, lässt die untere Naturschutzbehörde diese erarbeiten. Der naturschutzfachliche lokale Biotopverbund ist Bestandteil des Landschaftsplans.

Nach Abwägung des naturschutzfachlichen lokalen Biotopverbundes mit anderen Belangen der vorbereitenden Bauleitplanung stellt der Planungsträger im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit den lokalen Biotopverbund in der vorbereitenden Bauleitplanung dar bzw. setzt ihn in der verbindlichen Bauleitplanung fest. Zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes sollen auch Kompensationsflächen genutzt werden.

Neben den Flächen und Elementen des Biotopverbundes können in der Regional- und Bauleitplanung auch diejenigen Maßnahmen und Nutzungsformen dargestellt werden, welche zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung naturbetonter Biotopkomplexe einschließlich ihrer ökologischer Wechselbeziehungen dienen können. Hierzu gehören auch die Wanderachsen wild lebender Tierarten (Wildtierkorridore). Maßnahmen, Projekte und Förderungen des Biotop- und Artenschutzes sollen vorrangig auf den Flächen des naturschutzfachlichen Biotopverbundes inkl. der Wildtierkorridore durchgeführt werden.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) Rheinland-Pfalz führt ein Verzeichnis der Bestandteile des Biotopverbundes gemäß § 29 LNatSchG. Dieses Verzeichnis wird zusammen mit allen anderen notwendigen Informationen und Datengrundlagen für die Fachkonzepte „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ vom LUWG bereitgehalten und bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Dies betrifft insbesondere Unterlagen über die Vorkommen, die Verbreitung, den Schutzstatus, die Raumanprüche und die Wanderwege einzelner Arten, über Vernetzungsbeziehungen sowie über die Gründe zur Auswahl von Flächen für das Fachkonzept „Biotopver-

bund und Wildtierkorridore“. Für die Bereitstellung entsprechender Daten, zur Beratung und für ggf. notwendige Erläuterungen steht das LUWG den Behörden des Landes, den Vorhabensträgern und den Trägern der Regional- und Bauleitplanung zur Verfügung.

3.2.4 Arten und Biotope

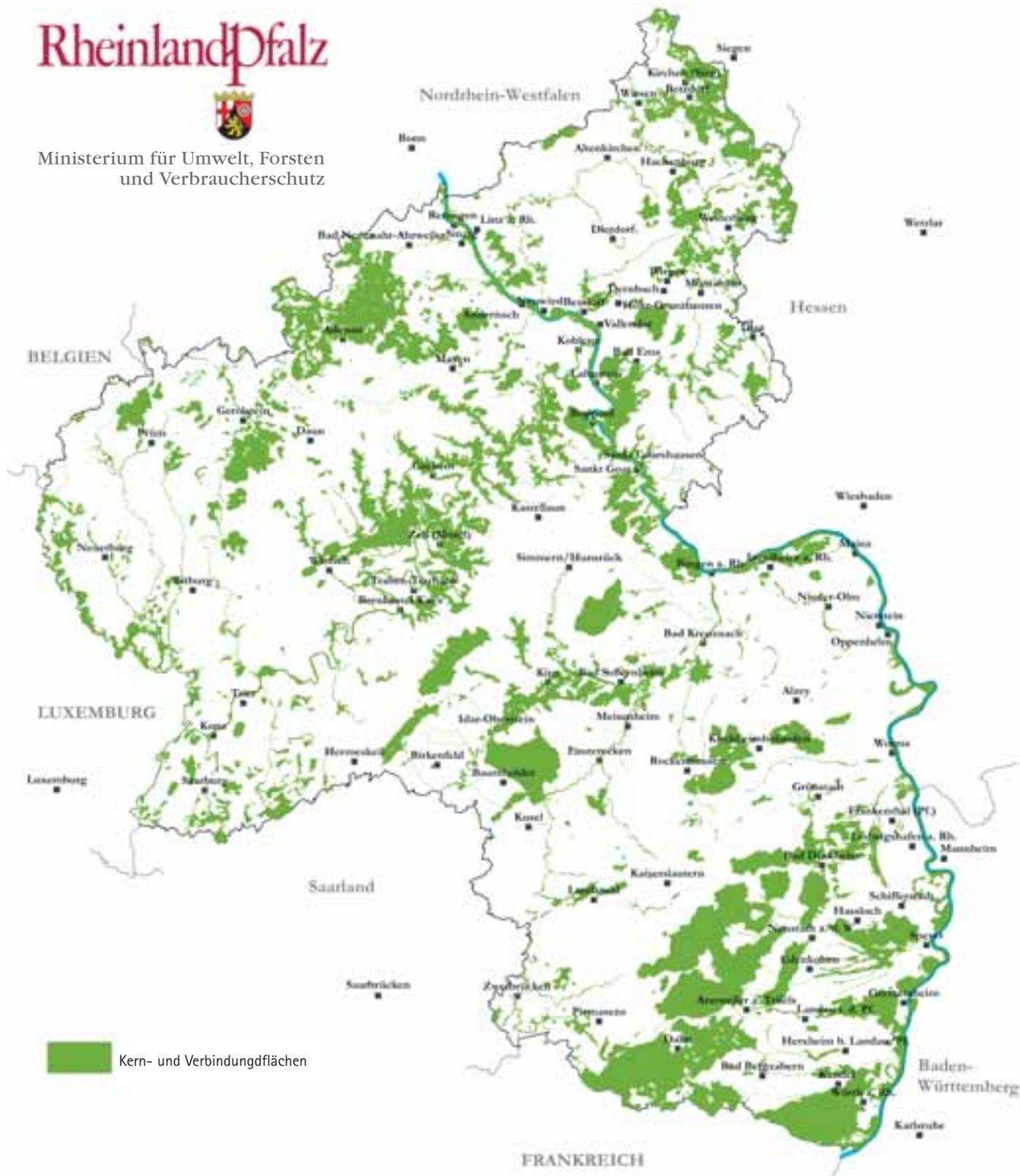
Noch vorhandene bedeutsame naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer standortökologischen Voraussetzungen sowie die Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 sind unter Berücksichtigung vorhandener raumbedeutsamer Nutzungen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Zur Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederansiedlung bedeutsamer Arten oder Biotope wird auf regionaler Ebene ein kohärenter Biotopverbund als System räumlich miteinander vernetzter funktionaler Lebensraumkomplexe geschaffen werden, welcher auf kommunaler Ebene weiter zu konkretisieren ist. Der Biotopverbund soll Länder- und Regionen übergreifend, sowie interkommunal und interdisziplinär abgestimmt werden.

Sollten durch die Regionalplanung Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden, so werden dadurch rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz dienen der räumlichen Sicherung von Funktionsräumen, denen im System des Biotopverbundes eine besondere Bedeutung zukommt. Sie sind damit auch als besondere Zielgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes (insbesondere auch für Ökokontomaßnahmen) zu verstehen, wobei vorrangig die Erhaltung eines vorhandenen günstigen Zustandes von Natur und Landschaft oder dessen zielgerichtete Pflege und/oder die Weiterentwicklung im Sinne der fachlichen Ziele des Naturschutzes zu nennen ist. Mit dem Biotopverbundssystem werden gleichzeitig „landschaftsprägende“ Lebensräume

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz



Stand: April 2008 – Quelle: LANIS

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

gesichert und gewachsene und naturraumtypische Kulturlandschaften erhalten bzw. weiterentwickelt.

Innerhalb der Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nur dann zulässig, wenn sie dem Ziel „Entwicklung und Sicherung eines kohärenten Biotopverbunds“ nicht entgegenstehen. Zu diesen Vorhaben zählen insbesondere Bebauung, Zerschneidung sowie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, die zu einer irreversiblen Schädigung bzw. zu einem nicht ausgleichbaren Verlust funktional bedeutsamer Standortpotenziale führen. Die spezifischen naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Entwicklung eines Biotopverbundes sind im Rahmen der Fachplanungen (bspw. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Bodenordnung, forstliche Rahmenplanung, Bauleitplanung) zu beachten.

Zur Reduzierung der quantitativen Flächeninanspruchnahme und um die Flächeninanspruchnahme qualitativ zu verbessern, des weiteren um die verbleibende weiterhin notwendige Flächeninanspruchnahme zu optimieren, sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu verbessern oder zu schaffen. Die Innenentwicklung mit Ausnutzung von Brachflächenpotenzialen ist der Außenentwicklung vorzuziehen, ebenso ist das Flächenrecycling (Konversion) einer Inanspruchnahme von Natur- und Kulturräumen vorzuziehen.

Angesichts starker regionaler Unterschiede bei Flächeninanspruchnahme, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ist eine regionale Differenzierung der Problemlagen geboten, die wiederum regional unterschiedliche Handlungser-

fordernisse und regional differenzierte Strategien erfordern.

In den regionalen Raumordnungsplänen sind daher zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung festzulegen. Deren Bemessung sollten nach Raumkategorien differenzierte Minstdichten, bei denen auch sozialökologische Aspekte zu berücksichtigen sind, zugrunde liegen. Darüber hinaus erfordern insbesondere die Problemlagen der Stadt-Umland-Verflechtungen in den Verdichtungsräumen ein informelles Flächenmanagement.

Dazu soll ein differenziertes Flächenmonitoring aufgebaut werden, welches insbesondere hinsichtlich des Wirkungsgefüges der raumstrukturellen Prozesse und der demografischen Entwicklung auf die Verteilung und das Ausmaß der Neuinanspruchnahme von Fläche auszuwerten ist. Dazu sollen die Kommunen, vor allem hinsichtlich des Aufbaus eines kommunalen Baulückenkatasters, unterstützt und beraten werden.

3.2.5 Biotopkataster Rheinland-Pfalz

Die landesweite Kulisse der schutzwürdigen Biotope ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Bewertung des Naturhaushaltes, bei der Folgenabschätzung von Eingriffen, für die Bauleit- und Landschaftsplanung, für den Umweltbericht und für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

In Rheinland-Pfalz war ab 1980 eine selektive Biotopkartierung durchgeführt worden. Im Rahmen der Aktualisierung in den Jahren 1992 bis 1997 fand erst-

mals die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope (damals § 24 LPFlG, heute § 28 LNatSchG) statt.

Das landesweite Biotopkataster wird seit 2006 erhoben⁵. Die Kartierung baut soweit als möglich auf den vorhandenen Daten der alten Biotopkartierung auf und aktualisiert, konkretisiert und korrigiert diese.

Das Biotopkataster wird als so genannte Kombikartierung erhoben, bei der in einem Kartierdurchgang die schutzwürdigen Biotope, die geschützten Biotope, die FFH-Lebensräume sowie zusätzlich noch die Fundpunkte relevanter Pflanzen- und Tierarten aufgenommen werden. Vor Beginn der Kartierung im Gelände wird mit den zu beteiligenden Behörden und anderen Institutionen zur Abstimmung der Suchraumkulisse und weiterer Vorgaben ein sogenanntes Einplanungsgespräch durchgeführt.

Die Kartieranleitungen (Biotoptypenschlüssel, § 28- Kartieranleitung, FFH-Kartieranleitung) mit den Beschreibungen der Biotoptypen und den bei der Kartierung zu berücksichtigenden Kriterien stehen auf der Internetseite www.naturschutz.rlp.de zum Download bereit.

Für die Verwendung von GISPAD / OSIRIS zur Erhebung des Biotopkatasters werden im Auftrag des MUFV weiterhin spezielle Schulungen durchgeführt. Dabei werden sowohl die Erzeugung und der Umgang mit den Grafikobjekten, als auch die fachlich und sachlich korrekte Eingabe der Sachdaten sowie der sinnvolle Umgang mit den Gesamtdaten (Projektaufbau, Datensicherung, Qualitätskontrolle, Datenaustausch) behandelt⁶.

⁵ Die Daten werden „ALK-konform“ im Blattschnitt der DGK 5 erfasst. Grafik und Sachdaten werden nach der Geländeaufnahme unter Verwendung eines Biotoptypenschlüssels digitalisiert, qualitätsgeprüft und in ein zentrales Datenkataster eingestellt, das die Verwaltung und Weitergabe der Daten übernimmt.

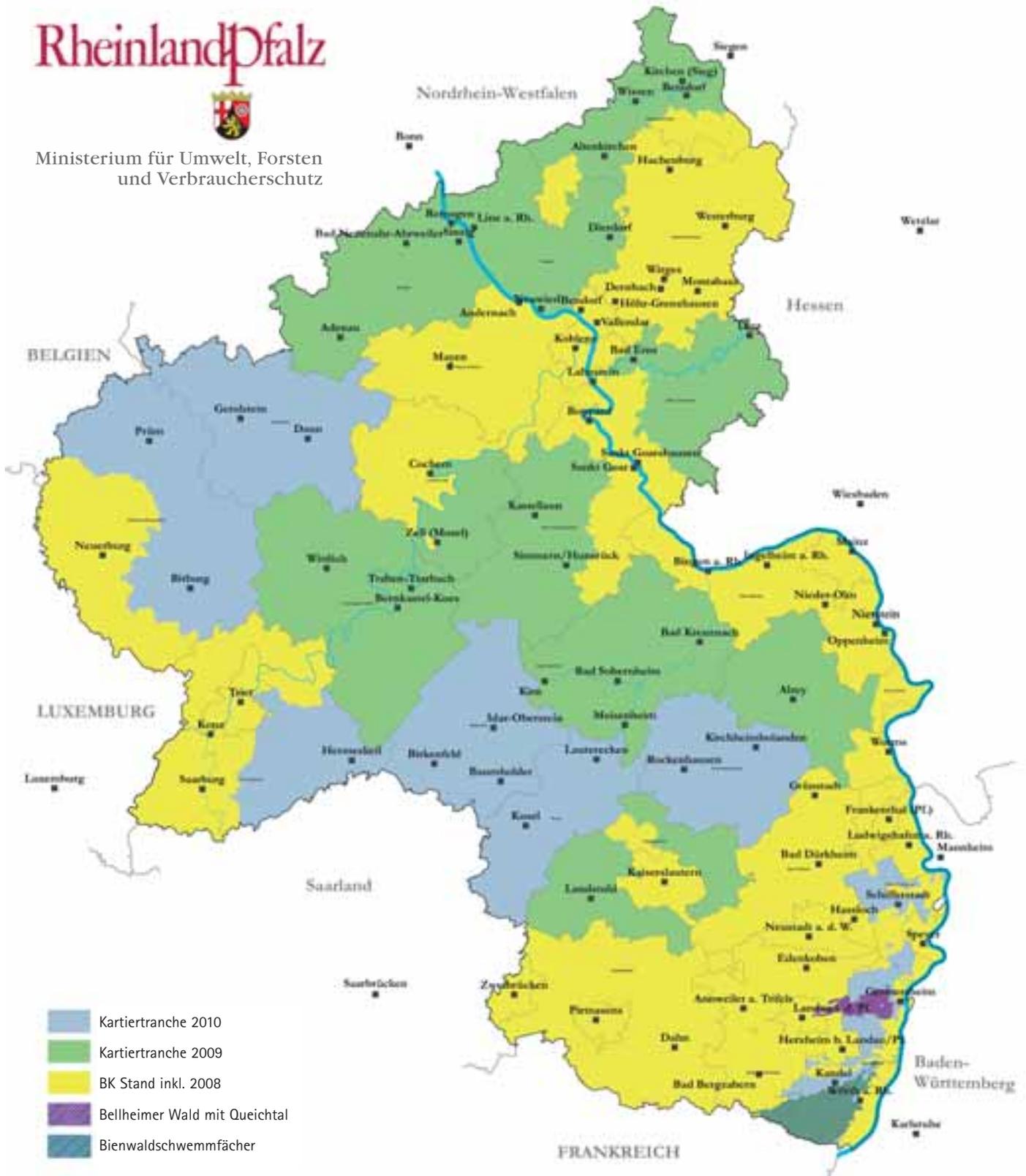
⁶ Das aktuelle GISPAD-Verfahren steht unter www.naturschutz.rlp.de zum Download bereit. Das Datenmodell zur Sachdateneingabe ist identisch mit dem aktuellen Stand von OSIRIS-RLP. Derzeit erfolgt eine gemeinsame Koordination von OSIRIS für die drei Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Durch laufende Abstimmungen sind jederzeit kleinere Änderungen möglich.

Biotopkataster Kartierungsdurchgänge 2006 – 2010

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz



Stand: April 2008 – Quelle: LANIS

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen



Artenschutzprojekt Feldhamster

3.2.6 Artenschutzprojekte

Artenschutzprojekte liefern Grundlagen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität. Zielarten des Artenschutzes sind u.a. solche, denen Leitartenfunktion zukommt, die erkennbar gefährdet sind und/oder im Fokus internationaler Verpflichtungen stehen. Artenschutzprojekte werden vom MUFV, dem LUWG, der Stiftung Natur und Umwelt oder den Naturschutzbehörden (im Rahmen der Kompensationsregelung) durchgeführt. Die daraus gewonnenen Artendaten werden insbesondere zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben benötigt.



Naturschutzgroßprojekt Bienenwald

3.2.7 Naturschutzgroßprojekte

Naturschutzgroßprojekte umfassen größere Teile von Naturräumen oder komplette Naturräume, d.h. Zielräume mit relativ homogenen Fragestellungen. Sie werden in der Verantwortung der Naturschutzverwaltung unter Einbeziehung geeigneter Partner durchgeführt, erfordern jedoch die Integration unterschiedlichster Instrumente und Ressourcen auch anderer Verwaltungen und Stellen. Naturschutzgroßprojekte sind modellhaft auf übertragbare Landschaftssituationen ausgerichtet und dienen auch der Umsetzung des Biotopverbundes.

Ein zentrales Anliegen der Projekte ist das beispielhafte Miteinander von Na-

turschutz und raumrelevanten Nutzern, insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naherholung und sanfter Tourismus. Mit den Projekten sollen Synergieeffekte zwischen Naturschutz und anderen Interessen gestärkt werden, so bspw. durch die Anwendung des Prinzips Naturschutz durch Nutzung und die Weiterentwicklung der Regionalvermarktung als weiteres Standbein für die Land- und Forstwirtschaft.

Damit sind Naturschutzgroßprojekte Plattformen zur Erprobung großmaßstäblicher Lösungsstrategien des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz.



Terrassenlandschaft

Die landesweit bedeutsamen **Landschaftstypen** bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen. Durch die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen kann bei räumlichen Planungen und Maßnahmen die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft gesichert werden. Die Relikte früher ehemals verbreiteter Nutzungsweisen wie z.B. Heiden, Huteweiden,

Wässerwiesen sowie historische Nutzungsspuren, die sich im Relief ausdrücken, wie Bergsenkungen, Bergwerkshalden, Reche und Weinbergsterrassen, finden darin besondere Beachtung. Sie stellen ebenso wie bauliche Denkmäler oder Bodendenkmäler ein kulturelles Erbe dar, das der Nachwelt zumindest in repräsentativen Beständen erhalten bleiben sollte. Die landesweit bedeutsamen Landschaftstypen sollen auf den

nachfolgenden Planungsebenen regionaler Raumordnungsplan/Landschaftsrahmenplan bzw. Flächennutzungsplan/Landschaftsplan konkretisiert und nach Möglichkeit gesichert werden.

In der Landschaftsrahmenplanung sollen aus den landesweit bedeutsamen Landschaftstypen regional bedeutsame Landschaftstypen entwickelt werden.

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen



Grünwidderchen

Bei den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen

- ihrer einzigartigen Ausprägung,
- ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur,
- ihres hohen kulturhistorischen Wertes,
- ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet,
- ihrer Bedeutung für die stadtnahe Erholung in Verdichtungsräumen der Oberzentren ausgewählt wurden.

In den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Diese Landschaftsräume mit ihren charakteristischen Merkmalen eignen sich besonders für landschaftsbezogene, stille Erholungsformen.

In den Landschaftsrahmenplänen sind die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume räumlich zu konkretisieren und können – soweit erforderlich – um regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume ergänzt oder modifiziert werden. Dabei sind auch im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Kulturlandschaftskatasters für historische Kulturlandschaften Landschaftsteile von besonderer Eigenart zu erfassen, zu bewerten, zu dokumentieren und Zielvorstellungen zu deren Sicherung zu entwickeln.

Weitere Informationen zu Landschaften in Rheinland-Pfalz finden Sie in LANIS unter www.naturschutz.rlp.de.

Lärm gehört zu den Umweltbelastungen, die von der Bevölkerung als großes Problem empfunden werden. Um diese Belastungen zu reduzieren, wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, so z.B. der Einsatz lärmarmen Geräte, Betriebszeitbeschränkungen oder Lärmreduktionen an den Fahrzeugen. Alle Möglichkeiten der Lärminderung sind weiterhin auszuschöpfen. Auch die Belastung der Bevölkerung durch zivilen und militärischen Fluglärm ist so gering wie möglich zu halten. Ein weiteres und grundlegendes Ziel wird daher sein, neben den Vorkehrungen gegen die Entstehung des Lärms planerische Instrumentarien zum Schutz vor Lärmeinwirkungen einzusetzen. Hierzu erscheint zunächst eine möglichst großräumige Erfassung der Lärmsituation erforderlich. Dadurch werden nicht zuletzt auch schützenswerte ruhige Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung eine immer größere Rolle spielen, erfasst.

Im unmittelbaren Umfeld von Siedlungen sind erholungswirksame, möglichst belastungsfreie Landschaften zu erhalten und zu entwickeln. Die Verbesserung des siedlungsnahen Erholungsflächenangebotes und der Erholungsqualität in den hochverdichteten und verdichteten Räumen ist aufgrund der Zunahme der Wohnbevölkerung und des zunehmenden Ver-

städterungsprozesses eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung der Standortqualität städtischer Agglomerationsbereiche. In Gemeinden, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität bzw. Lage in Gebieten für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung über die Voraussetzungen für eine ökologische und sozialverträgliche Nutzung als Fremdenverkehrsgemeinde verfügen, sind die erholungswirksamen landschaftlichen Eigenarten durch geeignete Nutzungsmuster zu erhalten und zu pflegen.

In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen kommen grundsätzlich nur verträgliche Formen der Erholungsnutzung in Frage. Freizeitgroßprojekte (bspw. Golfplätze, Ferienparks, Themen- und Erlebnisparcs, Erlebnisbäder u. ä.) sind stets sowohl auf ihre Umwelt- als auch auf ihre Raumverträglichkeit zur prüfen.

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sowie der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitpläne sind Kompensationsräume oder -flächen, dem jeweiligen Maßstab entsprechend, in ausreichendem Umfang und in geeigneter Lage als Entwicklungsgebiete für Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Kompensation darzustellen bzw. festzusetzen.



Flusslandschaft

3.3.1. Landesweit bedeutsame Landschaftstypen

LANDSCHAFTSTYP	LEITBILD
Agrarlandschaften	Leitbild sind offene, durch Weitblicke geprägte Landschaften, in denen trotz Dominanz großflächigen Ackerbaus die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden und durch gliedernde Strukturen wie Hecken, Säume, Gehölze Spannung und Raumwirkung erzielt wird. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente.
Weinbaulandschaften	Leitbild sind durch abwechslungsreiche Weinlagen geprägte Landschaften, in denen durch belebende Strukturen wie Trockenmauern, Lesesteinriegel, Böschungen, Gehölze, Bäume Spannung und Raumwirkung erzielt wird und in denen auch die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente.
Mosaiklandschaften	Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

LANDSCHAFTSTYP	LEITBILD
Waldlandschaften	Leitbild sind große zusammenhängende, weitgehend naturnahe und störungsarme Waldgebiete mit abwechslungsreichen Waldbildern.
Weinbau geprägte Tallandschaften der großen Flüsse im Mittelgebirge	Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und erlebbaren Auenbereichen, deren Hänge durch Weinbau (insbesondere Steillagenweinbau) im kleinräumigen Wechsel mit Felspartien, Wäldern und Offenland geprägt sind und in der historische Ortsbilder und Burgen voll zur Geltung kommen.
Tallandschaften der kleinen Flüsse und Bäche im Mittelgebirge	Leitbild sind Tallandschaften mit naturnahem Gewässerlauf und teilweise bewaldeten Hängen, die oft durch besondere Waldgesellschaften, Felsen oder Burgen geprägt sind. In klimatisch besonders begünstigten Talabschnitten spiegelt sich dieser Charakterzug in Weinberglagen sowie in deutlicher hervortretenden felsigen Partien mit Trockenvegetation wider. In den Tälern der Flüsse und abschnittsweise in den Bachtälern bestimmen intakte Auen mit Auwäldern oder Wiesen und Ufergehölze entlang der naturnahen Gewässer das Bild. Ansonsten prägen Talwiesen die Talabschnitte mit breiter Sohle.
Flusslandschaften der Ebene	Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und einer umgebenden Auenlandschaft, die durch Altwasser und ehemalige Schlingen und somit erkennbar durch die Flussdynamik geprägt ist.
Bruchlandschaften	Leitbild sind großflächige Feuchtwiesenengebiete oder Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, in denen der besondere Gebietscharakter durch das Element Wasser erlebbar wird, bspw. in Form von Stillgewässern und wassergefüllten Gräben sowie anhand des Bewuchses und der Bodenstruktur erkennbar nassen Bereichen.
Vulkanisch geprägte Landschaften	Leitbild sind Mosaiklandschaften oder Waldlandschaften, in denen die vulkanischen Formen als einzigartige Landschaftsbildelemente optimal erlebbar und im Offenland durch attraktive Landschaftsräume miteinander vernetzt sind.
Felsenlandschaften	Leitbild ist eine waldreiche Mosaiklandschaft mit kleinteiliger, überwiegend extensiv geprägter Nutzung, in der die Felsbildungen und Burgen voll zu Geltung kommen.
Seenlandschaften	Leitbild ist eine Seenlandschaft mit naturnahen Stillgewässern und ausgedehnten Uferzonen bzw. Verlandungsbereichen, umgeben von naturnahen Wäldern oder extensiv genutztem Offenland.
Stadtlandschaften	Leitbild sind Stadtlandschaften, deren Struktur sich den spezifischen landschaftlichen Leitstrukturen wie Flüssen oder markanten Hanglagen anpasst. Historische Stadtkerne und weitere städtebaulich oder kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder Ensembles sind vor angemessener landschaftlicher Kulisse erlebbar. Auch in neueren Stadtvierteln und Randzonen sind Grundzüge der Landschaftsgestaltung durch die Einbindung der umgebenden Landschaft und durch Grüngliederung gegeben.

3.3.2. Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
1	Pfälzer Wald Ausgedehntes Waldgebiet im Mittelgebirge auf Buntsandstein. Im Südosten Fels- und Burgenlandschaft des Wasgaus mit großflächig extensiv genutzter Kulturlandschaft in Rodungsinseln.	Größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Westdeutschland, historische Kulturlandschaft: Wasgau. Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität. Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen. Naturpark, Naherholungsgebiet.
2	Haardtrand / Weinstraße ⁷ Klimatisch besonders begünstigte Weinbaulandschaft, die einen markanten landschaftlichen Kontrast zwischen den bewaldeten Randhöhen und der offenen Rheinebene prägt.	Eine der wärmsten Gegenden Westdeutschlands. Weithin sichtbare Geländestufe mit Kulissenwirkung für die Rheinebene. Historische Kulturlandschaft, Teil des Naturparks Pfälzerwald und des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen. Naherholungsgebiet.
3	Bienwald Großflächiges Waldgebiet der Rheinebene mit starker Prägung durch Feuchtgebiete im Wald sowie in den vorgelagerten Niederungen von Bruchbach, Otterbach und Lauter. Büchelberg als einzige größere Rodungsinsel mit extensiver Kulturlandschaft.	Landesweit größtes zusammenhängendes Waldgebiet der Rheinebene, wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald. Selten großflächiges Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften. Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität. Naherholungsgebiet.
4	Rheinniederung Flussauenlandschaft des Rheins, südlich von Nackenheim mit Mäandern und Altrheinschlingen, nördlich davon Inselrhein. Wechsel von naturgeprägter Auenlandschaft und intensiv landwirtschaftlich genutzten oder durch Bebauung und Industrie geprägten Abschnitten.	Landesweit einzigartige Flussauenlandschaft der Ebene. Landschaftliches Rückgrat der Rheinebene. Historische Kulturlandschaft mit alten Städten wie Speyer oder Mainz. Naherholungsgebiet: Schwerpunkt südlich von Ludwigshafen sowie auch sonst v.a. in der Nähe von Städten.
5	Queich-Schwemmfächer Großflächiges, durch Grünlandniederungen gegliedertes und dadurch sehr abwechslungsreiches Waldgebiet mit feuchten Kernbereichen.	Wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald. Selten großflächiges, sehr abwechslungsreiches Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften. Naherholungsgebiet.
6	Speyerbach-Schwemmfächer Großflächiges, durch Grünlandniederungen im Norden und Süden gesäumtes und durch Lichtungen gegliedertes, sehr abwechslungsreiches Waldgebiet mit feuchten Kernbereichen.	Wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald. Selten großflächiges, abwechslungsreiches Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften. Naherholungsgebiet.
7	Isenach-Schwemmfächer Strukturreiches Gebiet mit teilweise extensiver Nutzung zwischen strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften bzw. Obstanbaugebieten. Entwicklungspotenzial als Grünlandniederung.	Wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald, Naherholungsgebiet.
8	Donnersberg Weithin sichtbarer Vulkanhärtling mit markanten Felsen und Schluchten. Störungsarmes Waldgebiet in landwirtschaftlich geprägter Umgebung.	Sehr markante Bergformation mit einzigartigem, durch die vulkanische Entstehung geprägtem Charakter. Naherholungsgebiet, Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.

¹ In Bezug auf die Kulissenwirkung können die offenlandgeprägten unteren Hangzonen nicht vom Gebirgsrand des Pfälzerwaldes getrennt werden. Da aber andererseits der Rand des Pfälzerwaldes nicht losgelöst vom übrigen Waldgebiet gesehen werden kann, wird hier eine Trennung nach Nutzungen vorgenommen.

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
9	Landstuhler Bruch Moorige Senke mit in dieser Ausdehnung einzigartigen Feuchtgrünland- und Bruchgebieten sowie Resten von Mooren und Sümpfen. ⁸	Landesweit einzigartige Moorniederung.
10	Sickinger Stufe Markanter und weithin sichtbarer Randabbruch der Schichtstufenlandschaft des Westrichs, der durch den Kontrast zur vorgelagerten Moorniederung in seiner Wirkung verstärkt wird. Mit Ausnahme des Lambsbach-tals fast durchgehend bewaldet.	Markante und weithin sichtbare Geländestufe. Gebiet mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität.
11	Nahetal In Abschnitten schroffes Engtal mit einzigartigen Felsbildungen und mediterran anmutender Prägung der Hänge. Sobernheimer Talweitung mit Feldern und Grünland an der Talsohle und Weinbau bzw. Wald an den Hängen. Naheebene im Unterlauf mit schmaler Auenlandschaft zwischen Deichen innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche. Westhang mit Weinbau.	In Abschnitten sehr markantes Tal mediterraner Prägung mit einzigartigen Felsbildungen, z.B. Rotenfels als höchste und längste Felswand im außeralpinen Bereich Südwestdeutschlands (Teilabschnitte in Talweitungen oder in der Ebene mit geringerer Ausprägung sind im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen). Leitstruktur zwischen Hunsrück und Nahebergland/ Nordpfälzer Bergland. Historische Kulturlandschaft. Naherholung: v.a. bei Bad Kreuznach.
12	Neubamberger Riegel⁹ In die rheinhessische Ebene ragender Sporn aus Porphyrkuppen mit vielfältigem Nutzungs- und Strukturgefüge. Besonderer Kontrast zur Agrarlandschaft der Umgebung. Landschaftscharakter durch hohe Dichte an felsig-steinigen Trockengebieten. Weite Aussicht in die Ebene.	Besonders markanter, in die rheinhessische Ebene ragender, weithin sichtbarer Gebirgssporn. Selten rauher Landschaftscharakter. Naherholung: v.a. im Raum Bad Kreuznach.
13	Selztal Weiter Talraum mit überwiegend Wein- und Feldbau. Selz mit Ufergehölzen, aber nur lückenhaftem begleitendem Grünland, Röhrriechen, Brachen. In Oberhängen Weinberge tlw. durch Trockenmauern u.a. typische Kleinstrukturen gegliedert. Historische Ortsbilder.	Entwicklungsansatz im Defizitgebiet des Rhein Hessischen Hügellandes. Potenzielles Naherholungsgebiet.
14	Sandgebiet zwischen Mainz und Ingelheim Dünengebiet mit trocken-warmer Prägung und Relikten entsprechender Vegetation (Sand- und Steppenrasen). Beinhaltet den Lennebergwald als größtes Waldgebiet der rheinhessischen Rheinebene. Hangzone durch Obst- und Weinbau geprägt, mit bedeutender Kulissenwirkung für die Rheinniederung (Gegenpart zum Taunusabhang).	Einzigenartiges Dünengebiet. Beinhaltet den Lennebergwald als größtes Waldgebiet der rheinhessischen Rheinebene. Hangzone mit bedeutender Kulissenwirkung für die Rheinniederung, historische Kulturlandschaft (Teile). Wichtiges Naherholungsgebiet.

⁸ Ein großer Teil des Landstuhler Bruchs in seiner Gesamtheit (einschließlich benachbarter Naturräume) ist bereits stark durch militärische Anlagen und Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Anspruch genommen oder zersiedelt. Die hier getroffene Abgrenzung umfasst den am besten erhaltenen Kernbereich einschließlich Übergang zur Sickinger Stufe. Auch in den ausgegrenzten Teilgebieten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen Anstrengungen unternommen werden, um charakteristische Elemente weitest möglich zu erhalten und zu vernetzen.

⁹ Das Gebiet umfasst auch weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes „Rheinhessische Schweiz“ im Übergang zum Nahetal.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
15a	Oberes Mittelrheintal Schroffes, felsiges Durchbruchstal des Rheins mit Prägung durch Trockenvegetation, Weinberge, Burgen, historische Ortsbilder.	Zentrale landschaftliche Leitstruktur im Rheinischen Schiefergebirge, die sich über Landesgrenzen fortsetzt. Einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen, Steillagenweinbau und die hohe Dichte an Burgen und historischen Ortsbildern. UNESCO-Weltkulturerbe: Historische Kulturlandschaft von weltweiter Bedeutung. Naherholung: v.a. in den Räumen Koblenz und Bingen.
15b	Neuwieder Rheintalniederung Weite, stark durch Bebauung geprägte Talniederung, in der der Rhein mehrere langgezogene Inseln aufweist. Unbebaute Bereiche werden überwiegend für Ackerbau und Obstbau genutzt. Großflächige Abbaugelände mit einer Vielzahl von Gewässern.	Bindeglied im Rheintal, das zwar in seiner Ausprägung deutlich hinter den Durchbruchstätern zurücktritt, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen ist. Naherholungsgebiet.
15c	Unteres Mittelrheintal Wie 15a, wenn auch weniger markant.	Zentrale Leitstruktur (vgl. 15a). Einzigartige Landschaft (vgl. 15a). Naherholungsschwerpunkt.
16	Soonwald ¹⁰ Großflächige Waldlandschaft auf Gebirgskamm als großräumige Leitstruktur. Schroffe Bachtäler untergliedern den Soonwald.	Großräumige landschaftliche Leitstruktur. Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität. Naherholungsgebiet.
17	Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal) Großflächige Waldlandschaft auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Besonderheit: Hangbrücher (Quellaustritte mit Moorbildungen).	Großräumige landschaftliche Leitstruktur mit den höchsten Erhebungen des Landes (Erbeskopf). Durch die hohe Dichte und Größe der Moorbildungen in Hangbrüchern einzigartige Waldlandschaft. Naturpark, insbes. Kernzonen. Naherholungsgebiet. Wintererholungsgebiet.
18a	Saartal Große Flusslandschaft mit überwiegend steilen Talhängen. Geprägt durch Felsen, Trockenvegetation, Weinberge, historische Ortsbilder und Bauten. Einzigartiges Relief mit sehr markanten Umlauftälern und -bergen. Hervorzuheben ist der Wiltinger Saarbogen als letzter naturnaher Flussabschnitt der Saar in Rheinland-Pfalz.	Zentrale landschaftliche Leitstruktur, setzt sich über Landesgrenzen fort. Einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen und Steillagenweinbau, mit landesweit letztem naturnahem Flussabschnitt der Saar. Historische Kulturlandschaft. Teil des Naturparks Saar-Hunsrück. Naherholungsgebiet: v.a. Talachsen.
18b	Saargaurandhöhen Überleitung von den Saargau-Hochflächen zum Saartal mit steilen Bachtälern, naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Feuchtwiesen, Streuobst, Magerwiesen. Teilbereiche mit Weinbau und Trockenmauern. Historische Siedlungskerne.	Teil des Naturparks Saar-Hunsrück. Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.

¹⁰ Im östlichen Binger Wald ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – siehe 15a

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
19a	<p>Moseltal Große Flusslandschaft mit überwiegend steilen Hängen und enger Talsohle. Geprägt durch Felsen, Trockenvegetation, Weinberge, Burgen, historische Ortsbilder. Einzigartiges Relief, z.B. mit sehr markanten Umlauf-tälern und -bergen und talbegleitenden, durch Wald, Magerwiesen und Streuobst geprägten Randhöhen, die durch enge, schroffe Seitentäler gegliedert sind.</p>	<p>Zentrale landschaftliche Leitstruktur, setzt sich über Landesgrenzen fort. Einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Relief-energie, markante Reliefformen und Steillagenweinbau. (Teilabschnitte in Talweitungen mit geringerer Ausprägung sind im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen.) Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität: Hunsrück-Randhöhen. Historische Kulturlandschaft. Naherholungsgebiet: Teilabschnitte mit Schwerpunkt an der Untermosel.</p>
19b	<p>Trierer Moseltal Stark durch Siedlung geprägte Talweitung der Mosel mit Fluss und Uferbereichen als durchgängiger Grünzug. Unbebaute Flächen der Talsohle mit Obst-, Gemüse-, Acker- und Gartenbau. Talhänge von Seitentälern durchbrochen, deren wärmegeprägte Hänge mit Weinbau, ansonsten Wald oder Halboffenland. Hervorzuheben: Historischer Stadtkern von Trier und kulissenbildende bewaldete Talhänge (Nordhang bei Pallien mit markanten Sandsteinfelsen).</p>	<p>Teil der zentralen landschaftlichen Leitstruktur Moseltal, die sich über Landesgrenzen fortsetzt. Historische Kulturlandschaft. Trier als älteste Stadt Deutschlands. Stadtnaher Erholungsraum.</p>
20	<p>Sauertal, Ourtal¹¹ Steil eingeschnittene und windungsreiche Täler. Ourtal als Wiesental mit naturnahem Bach, Sauertal als Sohlental mit abschnittsweise naturnahen Flussauen. Hänge mit markanten Felswänden und Blockhalden, naturnahen Wäldern, Magerwiesen und Trockenrasen, Streuobst. Historische Ortsbilder.</p>	<p>Landschaftliche Leitstruktur der Westeifel und des Gutlandes. Historische Kulturlandschaft: Sauertal Talzüge mit sehr hoher Landschaftsbildqualität. Teil der Naturparks Südeifel und Nordeifel.</p>
21	<p>Kylltal Stark gewundenes, schluchtartiges Engtal. Im Südteil bewaldete Steilhänge und markante Buntsandstein-felsen. Im Nordteil Talwiesen und eher offene Hänge mit Magerwiesen, Streuobst, Hangterrassen mit Trockenmauern, Wald- und Gebüschbeständen. Hervorzuheben: markante Dolomitfelsen bei Gerolstein.</p>	<p>Landschaftliche Leitstruktur der Eifel, Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität. Naherholungsgebiet: Teilgebiete, v.a. im Bereich Obere Kyll.</p>
22	<p>Vulkaneifel Durch vulkanische Formen wie Maare, Vulkankuppen und -kegel, Krater geprägte Kulturlandschaft. Hervorzuheben sind die Maare als die einzigen größeren, natürlichen Stillgewässer der Region sowie der Windsborn-Kratersee als einziger Bergkratersee nördlich der Alpen.</p>	<p>Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung. Historische Kulturlandschaft. Naherholungsgebiet: in Teilbereichen, v.a. im Raum Dreiser Weiher, Ernstberg.</p>

⁵ einschl. Unteres Prümatal und Rand des Ferschweiler Plateaus

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
23	Schneifel Bewaldeter Bergrücken mit höchster Erhebung der Westeifel. Wirkt in der überwiegend offenen Agrarlandschaft als großräumige Leitstruktur. An den Rändern dieses Waldgebietes schöne Sichtbeziehungen zum Umland.	Großräumige landschaftliche Leitstruktur. Höchste Erhebung der Westeifel (Schwarzer Mann). Mittelpunkt des Naturparks Nordeifel. Wintererholungsgebiet.
24a 24b	Täler von Lieser und Ueßbach Enge windungsreiche Kerbtäler mit steilen, von Nebenbächen zerschnittenen Flanken. Hoher Anteil naturnaher Laubwälder und Niederwälder. Komplexe mit Felsen, Trockenrasen, Trocken- und Gesteinshaldenwäldern. Talsohlen nur in Abschnitten offen. Hangschultern mit Magerwiesen, Heide, örtlich Weinbau. Burgen und Mühlen.	Talräume mit sehr hoher Landschaftsbildqualität. Naherholungsgebiet: Teilbereiche, v.a. Raum Manderscheid.
25	Elztal Windungsreiches, fast vollständig bewaldetes Kerbtal mit enger Talsohle und durch Nebenbäche stark gegliederten, steilen Talflanken. Hoher Anteil naturnaher Laubwälder und Niederwälder. Komplexe mit Felsbiotopen, Trockenrasen, Trockenwäldern, Blockschutt, Gesteinshalden. Zahlreiche historische Bauten (Burgen, Klosterruine).	Historische Kulturlandschaft. Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.
26a	Laacher See Vulkankessel, der von einem bewaldeten Tuffwall eingerahmt wird. See im Süden mit Verlandungszone. Benediktinerkloster Maria Laach mit historischem Gebäudekomplex.	Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung. Historische Kulturlandschaft. Naherholungsschwerpunkt.
26b	Pellenz und Umfeld des Laacher Sees Durch eine Vielzahl bewaldeter Vulkankuppen, ansonsten überwiegend durch Offenland (Ackerbau) geprägter Landschaftsraum. Verbreitet Gesteinsabbau. Durch teils schroff eingeschnittene Wiesentäler gegliedert, deren Talhänge bewaldet mit Komplexen aus Trockenwald und -gebüsch, Felsen und Trockenrasen.	Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung.
27	Hocheifel Hochfläche mit bewaldeten Kuppen vulkanischen Ursprungs und Rodungsinseln um die Höhenorte mit Relikten von Wacholderheiden.	Repräsentativer Ausschnitt der Mittelgebirgsheidellandschaft der Hocheifel. Höchste Erhebungen der Eifel (Hohe Acht). Historische Kulturlandschaft. Wintererholungsgebiet.
28	Ahrtal ¹² Markant eingeschnittenes Tal mit Prägung durch Felsen, Trockenvegetation, Weinbau, Burgen und historische Ortsbilder. Im Ober- und Unterlauf diesbezüglich weniger ausgeprägt. Einbezogen: Arenberg als weithin sichtbare Vulkankuppe sowie ausgedehnte Heiden.	Landschaftliche Leitstruktur im Ahrgebirge. (Teile weniger markant, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen.) Historische Kulturlandschaft. Naherholungsschwerpunkt.

¹² Einschl. Arenberg und gewelltes Plateau mit Heiden im Raum Ahrbrück

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
29	Rheinwesterwald Am Westrand zum Rhein nahezu geschlossen bewaldet, örtlich mit Vulkankuppen. Ansonsten Hochflächen mit einem Mosaik von Wald und Offenland und überwiegend starker Zergliederung durch Täler. Besonders markant u.a. die steil eingeschnittenen Täler von Wied und Sayn.	Naturpark. Naherholungsschwerpunkt. Als Gebiet teilweise sehr hohe Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken
30	Niederwesterwald ¹³ Landschaft mit hohem Waldanteil, v.a. im Bereich der Montabaurer Höhe mit einem großen Waldgebiet. Offenland v.a. auf den Hochflächen. Markante Taleinschnitte mit naturnahen Bächen (Gelbach, Emsbach). Im Nordwesten des Gebietes bereits historische Prägung durch Tonabbau.	Teil des Naturparks Nassau. Naherholungsgebiet.
31	Lahntal Markantes, teils schroff eingeschnittenes Tal mit Burgen und historischen Ortsbildern und Bauten. Im Unterlauf weniger markant und teilweise stark durch Bebauung geprägt.	Landschaftliche Leitstruktur zwischen Westerwald und Taunus. (Teile weniger markant, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen). Historische Kulturlandschaft. Bestandteil des Naturparks Nassau. Naherholungsgebiet.
32	Hintertaunus ¹⁴ Von mehreren tiefen Tälern stark zergliederte Landschaft mit überwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen und bewaldeten Talhängen und Kuppen. Enge, stark gewundene, teils felsige Einschnittstäler von Dörsbach und Mühlbach.	Teil des Naturparks Nassau. Naherholungsgebiet. Als Landschaft mit einer in wesentlichen Teilgebieten sehr hohen Landschaftsbildqualität.
33	Hoher Westerwald Basalthochfläche mit den höchsten Erhebungen des Westerwaldes, aber sanften Geländeformen. Sehr abwechslungsreiche, grünlandgeprägte Mosaiklandschaft mit größeren Extensivwiesen, Feucht- und Nasswiesen und meist kleinflächigen Waldbeständen (meist Aufforstungen mit Nadelholz). Hohe Gewässerdichte.	Kernfläche des Westerwaldes mit den höchsten Erhebungen (Fuchskaute, Altenberg). Repräsentativer Ausschnitt der Mosaiklandschaft des Hohen Westerwaldes. Wintererholungsgebiet.
34	Dreifelder Weiher Leicht gewelltes Plateau mit einer Gruppe ausgedehnter mittelalterlicher Fischteiche. Umgebung teils bewaldet, teils Offenland.	Landesweit einziger Landschaftsraum mit starker Prägung durch großflächige naturnahe Weiher. Historische Kulturlandschaft. Naherholungsgebiet.
35	Wildenburgisches Land Überwiegend bewaldetes Gebiet mit zahlreichen, schmalen Wiesentälern und wenigen Rodungsinseln.	Repräsentativer Ausschnitt des Mittelsieberglandes. Naherholungsgebiet: nur lokal.
36	Kroppacher Schweiz Steil eingeschnittenes, windungsreiches Wiesental der Nister mit Felswänden und Rippen. Abwechslungsreiche Mosaiklandschaft auf den Randhöhen des Nisterberglandes.	Repräsentativer Ausschnitt des Mittelsieberglandes. Naherholungsgebiet.

¹³ tlw. ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – siehe unter 15a

¹⁴ tlw. ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – siehe unter 15a

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
S1	<p>Stadtumfeld Ludwigshafen-Worms Überwiegend strukturarme Gemüseanbaugelände mit hoher Besiedlungs- und Verkehrsdichte. Kernflächen: Altrheinböden bei Maudach und Oggersheim, sowie das Umfeld der Bäche.</p>	<p>Landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung, Bindeglied zu den Schwemmfächern von Isenach und Speyerbach, damit zum Pfälzerwald.</p>
S2	<p>Stadtumfeld Mainz Hochflächen südwestlich von Mainz und Laubenheimer Hang. Derzeit in wesentlichen Teilgebieten strukturarme Feldflur. Ausnahmen: z.B. Laubenheimer Hang (kleinteilige Weinberglage) sowie Umfeld von Drais (bewegtes Relief, abwechslungsreiche Nutzungsmuster und Strukturen).</p>	<p>Landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.</p>
S3	<p>Stadtumfeld Trier-Konz Höhenterrassen der Mosel und Randbereiche von Eifel und Hunsrück. Durch markante Nebentäler gegliedert. Vielseitiges Nutzungsmosaik: Täler mit Streuobst, Weinbau, Niederwald, Mager- und Feuchtwiesen, offenlandgeprägte Hochflächen, stadtnahe Waldflächen.</p>	<p>Landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.</p>
S4	<p>Stadtumfeld Koblenz-Neuwied Überwiegend durch Acker- und Obstbau genutzte, tlw. stark zersiedelte Hänge des Rheintals. Teile strukturreich durch Streuobstwiesen, Baumbestand, Hecken, Feldgehölze. Bebauungsfreie Steilhänge tlw. mit Trockenvegetation. Kernbereiche mit besonderer Attraktivität sind die Talräume des Osthangs. Im Süden und Südosten Wald.</p>	<p>Bindeglied im Talsystem des Rheins, somit Teil einer zentralen landschaftlichen Leitstruktur: primär Osthänge (Kulisse, optische Rahmensetzung). Landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung und überörtliche Naherholung. Historische Kulturlandschaft: Teilbereich Kannebacher Land.</p>
S5	<p>Stadtumfeld Kaiserslautern Nördlich der Stadt offene, überwiegend ackerbaulich genutzte Hochflächen, die durch tief eingeschnittene Wiesentäler mit bewaldeten Flanken zergliedert sind. Im Osten und Westen Wald. Am Nordostrand großflächige Heidelandschaft.</p>	<p>Landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.</p>

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

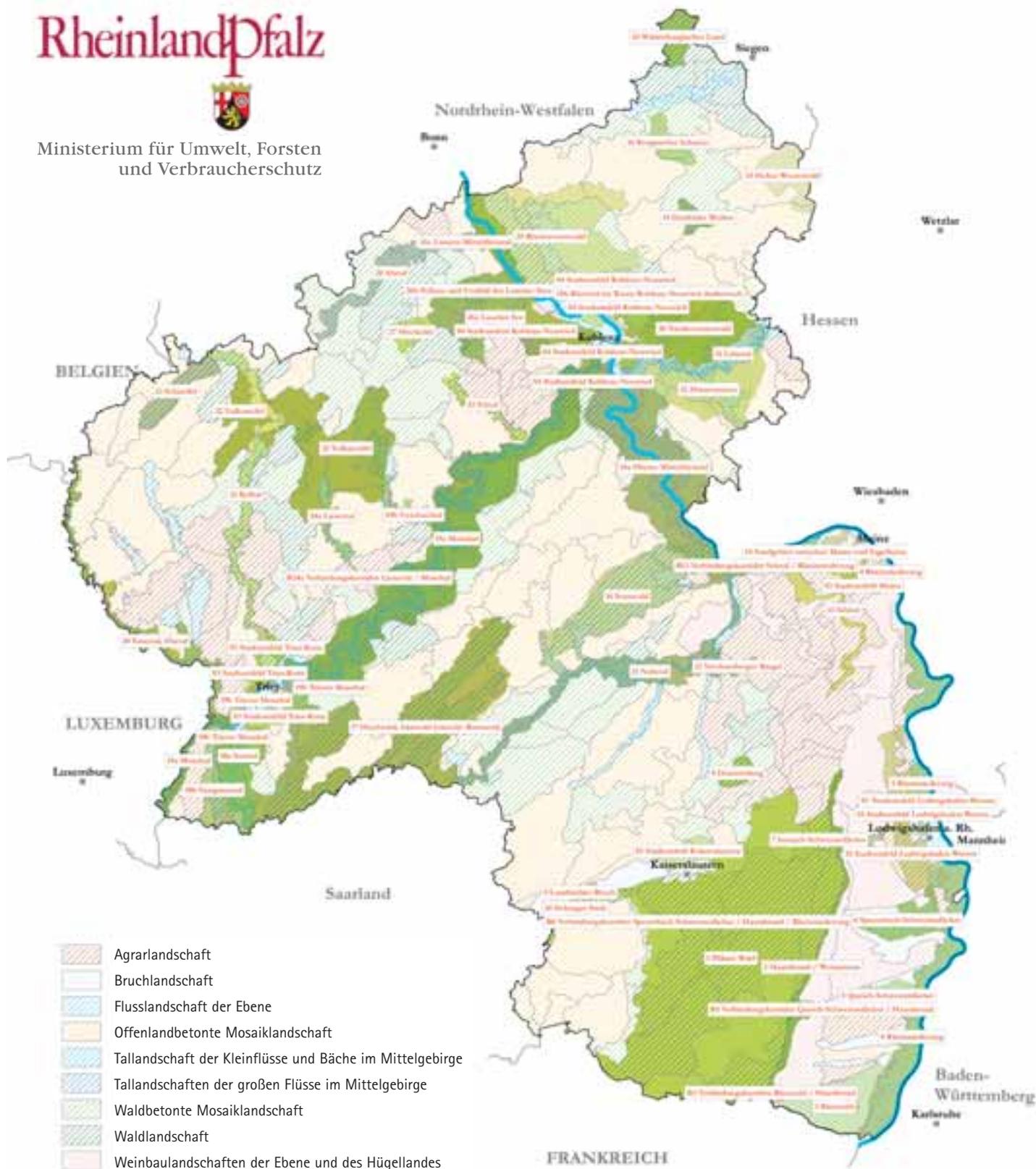
Zur Legende Erholungsräume

- | | | | | | |
|-----|--|-----|-------------------------------------|------|---|
| 1 | Pfälzer Wald | 18a | Saartal | 35 | Wildenburgisches Land |
| 2 | Haardtrand / Weinstrasse | 18b | Saargaurand | 36 | Kroppacher Schweiz |
| 3 | Bienwald | 19a | Moseltal | B3 | Verbindungskorridor Bienwald / Haardtrand |
| 4 | Rheinniederung | 19b | Trierer Moseltal | B5 | Verbindungskorridor Queich-Schwemmfächer / Haardtrand |
| 5 | Queich-Schwemmfächer | 20 | Sauertal, Ourtal | B6 | Verbindungskorridor Speyerbach-Schwemmfächer / Haardtrand / Rheinniederung |
| 6 | Speyerbach-Schwemmfächer | 21 | Kylltal | B7 | Verbindungskorridor Isenach-Schwemmfächer / Haardtrand / Stadtfeld Ludwigshafen |
| 7 | Isenach-Schwemmfächer | 22 | Vulkaneifel | B13 | Verbindungskorridor Selztal / Rheinniederung |
| 8 | Donnersberg | 23 | Schneifel | B24a | Verbindungskorridor Liesertal / Moseltal |
| 9 | Landstuhler Bruch | 24a | Liesertal | S1 | Stadtfeld Ludwigshafen-Worms |
| 10 | Sickinger Stufe | 24b | Uessbachtal | S2 | Stadtfeld Mainz |
| 11 | Nahetal | 25 | Elztal | S3 | Stadtfeld Trier-Konz |
| 12 | Neubamberger Riegel | 26a | Laacher See | S4 | Stadtfeld Koblenz-Neuwied |
| 13 | Selztal | 26b | Pellenz und Umfeld des Laacher Sees | S5 | Stadtfeld Kaiserslautern |
| 14 | Sandgebiet zwischen Mainz und Ingelheim | 27 | Hocheifel | | |
| 15a | Oberes Mittelrheintal | 28 | Ahrtal | | |
| 15b | Rheintal im Raum Koblenz-Neuwied-Andernach | 29 | Rheinwesterwald | | |
| 15c | Unteres Mittelrheintal | 30 | Niederwesterwald | | |
| 16 | Soonwald | 31 | Lahntal | | |
| 17 | Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal) | 32 | Hintertaunus | | |
| | | 33 | Hoher Westerwald | | |
| | | 34 | Dreifelder Weiher | | |

Landesweit bedeutsame Landschaftstypen, Erholungs- und Erlebnisräume



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz



Stand: April 2008 – Quelle: LANIS

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen



Wachholderheide

3.3.3 Landschaftsbild

Zur Sicherung der Vielfalt an individuellen Landschaften und zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes sollen sich die Nutzungen an der naturräumlichen Eigenart des jeweiligen Landschaftsraumes orientieren.

Gebiete von besonderem landschaftsästhetischem Wert und von überörtlicher Bedeutung für das natur- und kulturgeschichtliche Erbe einschließlich der Umgebung bedeutender Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit störungsfrei, d.h. frei von Anlagen, die den unverwechselbaren Charakter der Landschaft beeinträchtigen können, zu erhalten.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden. Die visuelle Wirkung von Störelementen in der Landschaft soll durch geeignete Maß-

nahmen, auch bereits durch geeignete Standortwahl reduziert werden. Noch weitgehend ungestörte Teilräume sind zu erhalten und landschaftsgerecht zu entwickeln.

3.3.4 Landesweit bedeutsame Bereiche für den Freiraumschutz

Zur Sicherung und Verbesserung der Freiraumstruktur und damit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind Landesweit bedeutsame Bereiche für den Freiraumschutz auszuweisen. Diese beinhalten unter anderem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie weitere bedeutsame Gebiete für den Arten- und Biotopschutz, Gebiete für den Aufbau eines Biotopverbunds, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, für Wald, Grund- und Hochwasserschutz, Bereiche zur Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des natürlichen Retentionsvermögens der Landschaft sowie Gebiete

für die landschaftsgebundene stille Erholung und Freizeit.

Die im LEP dargestellten landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz sind in den regionalen Raumordnungsplänen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu konkretisieren und zu sichern. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen der Gliederung des Siedlungsraumes, der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlecht durchlüfteten und thermisch hoch belasteten Gebieten, der siedlungsnahen Erholung, der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, dem Schutz des Wasserhaushaltes, dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen der Landschaft, der Erhaltung des Bodens einschließlich seiner vielfältigen Funktionen sowie der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente.

3.4. Landwirtschaft und ihr Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaften

Die Landwirtschaft trägt durch nachhaltige, umweltschonende Produktion qualitativ hochwertiger und gesunder Nahrungsmittel zur Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften bei und unterstützt damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild, Erholung).

Für die Landwirtschaft sehr gut und gut geeignete Böden sind zu erhalten. Bodenordnungsmaßnahmen sollen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse und zum Schutz des Bodens vor Erosion beitragen. In Fluss- und Bach-

auen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung möglichst beibehalten bzw. wieder eingeführt werden. Auf Grenzertragsflächen soll die Landschaft im Wesentlichen offen gehalten werden. In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sollen natürliche Landschaftsbestandteile (Hecken, Feldgehölze, Extensivwiesen, naturnahe Gewässer, etc.) in angemessenem Umfang vorhanden sein.

In Gebieten, in denen die landwirtschaftliche Nutzung in besonderem Maße zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Erhaltung

und Entwicklung funktionsfähiger Biotopsysteme beitragen soll, ist es erforderlich, die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz durch geeignete Instrumente zu fördern sowie die naturschutzförderlichen landwirtschaftlichen Nutzungsformen und Strukturen zu unterstützen. Hierfür sollen auch Nutzungskonzepte entwickelt werden, auf deren Grundlage die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zur Unterstützung landespflegerischer Zielsetzungen einschließlich der Kulturlandschaftspflege ausgestaltet werden kann.

3.5. Erholung und Naturerleben im Siedlungsbereich

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kommt einer qualitätsvollen, an den Bedürfnissen aller Generationen ausgerichteten Gestaltung von Freiräumen und Grünflächen im Siedlungsbereich eine besondere Bedeutung zu. Erholung, Entspannung, Ruhe, Erlebnisse mit allen Sinnen, Spiel, Spaß und Bewegung sind wichtig für die gesunde körperliche, geistige, seelische sowie soziale Entwicklung und das Wohlbefinden aller Generationen. Sowohl Kinder und Jugendliche als auch ältere Menschen brauchen die alltägliche Erfahrung von Wasser und Natur in ihrem direkten Wohnumfeld. Daher soll die räumliche, nachhaltige und umweltfreundliche Gesamtentwicklung von Gemeinden und Städten an den Bedürfnissen und Sichtweisen aller Altersgruppen ausgerichtet werden.

Um vordringlich die Situation von Kindern und Jugendlichen in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung zu verbessern und Wasser- und Naturerlebnisse zu ermöglichen, hat das MUFV 1995 das Programm „Kinderfreundliche Umwelt“ gestartet. Es unterstützt mit verschiedenen Hilfestellungen und Fördermitteln Kommunen und freie Träger bei der Aufstellung von Planungs- und



Handlungskonzepten sowie bei der Schaffung von naturnahen Erlebnisangeboten.

Darüber hinaus wurden mit dem als Gemeinschaftsprojekt des MUFV und des MBWJK völlig neu konzipierten Handlungsinstrument **Spilleitplanung** Wege und Vorgehensweisen aufgezeigt, wie sich Kommunen kinder-, jugend- und umweltgerecht entwickeln können.

Ein zentraler Bestandteil dieses neuen Handlungsinstrumentes ist die Beteiligung von Mädchen und Jungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

In diesem Sinne sind die Belange von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Fortschreibung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, Verkehrsentwicklungsplänen, Dorf-

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen

und Stadterneuerungs- bzw. Entwicklungsplanungen zu berücksichtigen.

Nach den Leitlinien der Spielleitplanung sollen Siedlungs- und Freiflächen sowie Verkehrsflächen im Interesse von Kindern und Jugendlichen so entwickelt werden, dass ihre Qualität verbessert, Flächen erhalten und gesichert oder neue geschaffen werden.

Bei der Entwicklung einzelner Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsbereiche, wie Grünflächen, Wege, Fußgängerzonen und Plätze, Schulgelände, Hauseingangsbereiche, Gewässer und Wasserflächen, Gärten und Höfe, Spielplätze, Außengelände von Kindertagesstätten, Verkehrswege und -flächen, Sportanlagen und Brachen sowie für ihre gesamträumliche Betrachtung sind sowohl bei der Planung als auch bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen besondere Qualitätsziele zu beachten.

Im Hinblick auf die generationengerechte Entwicklung von Städten und Gemeinden finden zukünftig auch die Belange Erwachsener, insbesondere von Seniorinnen und Senioren, Eingang in das Verfahren der Spielleitplanung. Dabei werden deren Bedürfnisse an den von ihnen genutzten oder an den zu nutzenden Freiraum ermittelt und in die Planung integriert.

Im Sinne der nachhaltigen, umwelt- und kinderfreundlichen Entwicklung der Wohnumfelder von Kindern und Jugendlichen sind möglichst großflächige **naturnahe Erlebnisspielräume im öffentlichen Bereich, an Schulen und an Kindertagesstätten** zu schaffen. Sie sollen verschiedene Gelände-, Boden- und Vegetationsstrukturen aufweisen, vielfältige Körper- und Sinneserfahrungen ermöglichen, Rückzugsmöglichkeiten bieten und Veränderungen sowie Umgestaltungen des Spielraumes zulassen.

Auch für junge Erwachsene, Familien und ältere Menschen sollen wohnungsnah, auf ihre Belange ausgerichtete Freiraumangebote für die Erholung und das Naturerleben zur Verfügung stehen. Um den Bedürfnissen aller Altersgruppen gerecht zu werden, wird die Entwicklung großer generationenübergreifender multifunktional nutzbarer naturnaher Spiel-, Erlebnis- und Erholungsräume grundsätzlich unterstützt.

Weitergehende Informationen können im Internet unter www.spielleitplanung.de oder unter www.wasser.rlp.de (Wasser in der Agenda 21) abgerufen werden.

3.6. Naturschutz und nachwachsende Rohstoffe

Angesichts der zunehmenden Gefahren durch den Klimawandel, aber auch angesichts der ständig steigenden Öl- und Gaspreise, die zu einer erheblichen Belastung für die rheinland-pfälzische Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, sollen so schnell als möglich Alternativen zur Nutzung fossiler Rohstoffe ausgebaut werden. Neben der Energieeinsparung, der Nutzung der Wasserkraft, der Solar- und Windenergie kann die Biomasse als Energielieferant ihren Beitrag hierzu leisten. Die in Rheinland-Pfalz verfügbaren Potentiale für die Erzeugung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe, die zur Herstellung von Strom, von Treibstoffen, für die Wärmeabgewinnung oder als Rohstoffe für die chemische Industrie verwendet werden können, müssen konsequent und nachhaltig ausgeschöpft werden.

So genannte „Energiepflanzen“ gehören zu den nachwachsenden Rohstoffen und

werden ausschließlich für die energetische Nutzung angebaut. Damit sie kostengünstig, ökologisch verträglich und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, muss ihr Anbau äußerst effizient erfolgen. Da sich Klima, Boden und Grundwasservorkommen regional unterscheiden, haben je nach Standort unterschiedliche Pflanzen als Energiepflanzen Bedeutung.

Energie aus Biomasse kann durch Verbrennung, Vergasung oder durch Verflüssigung freigesetzt werden. Von Vorteil ist dabei, dass nur das Kohlendioxid, welches die Pflanzen im Laufe ihres Wachstums aufgenommen haben, wieder freigesetzt wird. Der Kohlendioxidkreislauf ist also geschlossen, die Verbrennung CO₂-neutral.

Die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe wird grundsätzlich als positiver Beitrag zum Natur- und Klima-

schutz betrachtet. Im Anbau von nachwachsenden Rohstoffen liegen einerseits große Chancen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Stärkung der heimischen Land- und Forstwirtschaft und zur Stärkung des ländlichen Raums. Andererseits entsteht durch den zunehmenden Flächenbedarf für Biomasseerzeugung eine Flächenkonkurrenz sowohl zu landwirtschaftlichen Anbauflächen als auch zu „ungenutzter“ Natur. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft können erheblich sein, sie sind derzeit noch nicht abschätzbar, vor allem, wenn großflächige Monokulturen angelegt werden.

Maßnahmen zur Abmilderung des Klimawandels und dessen negativer Folgen dürfen weder zu Lasten der Artenvielfalt oder des Landschaftsbildes und des Erholungswertes gehen, noch dürfen durch intensive Anbaumethoden zusätzliche klimarelevante Gase freigesetzt werden.

Die Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz ist daher aufgefordert, im Dialog mit den Landwirten dafür Sorge zu tragen, dass der Anbau von Energiepflanzen nachhaltig erfolgt. Dabei sind u. a. folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- Beachtung der Flächen-, Transport- und Ökoeffizienz,
- Einsatz von Kraft/Wärmekopplung,
- Anwendung und Einhaltung der "guten fachlichen Praxis",
- Möglichst Verzicht auf den Anbau invasiver Arten sowie auf den Anbau einseitiger Fruchtfolgeausrichtung mit wenigen Kulturarten,
- Keine Importe von Rohstoffen, deren Anbau und Produktion zu Umweltproblemen in den Herkunftsländern führt (bspw. durch Abholzung von Regenwäldern etc.),
- Einsatz von Bewirtschaftungsformen, die Zielkonflikten zwischen Energieproduktion und Naturschutz vermeiden (z.B. auf Brutvögel abgestimmte Schnittzeitpunkte),

Die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe soll durch Raumnutzungskonzepte auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft werden. Die räumliche Flächensicherung kann durch die regionalen Raumordnungspläne erfolgen.

3.7. Klimatische Funktionen und Ausgleichsräume

Zur Wahrung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen für die Bevölkerung sind die klimatischen Leistungen des Naturhaushaltes zu sichern und zu entwickeln. In ländlichen Räumen sollen alle Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Eigenschaften als klimatische Regenerationsgebiete erhalten und gesichert werden.

Zur Vermeidung einer Verschlechterung der siedlungsklimatischen Bedingungen in schlecht durchlüfteten und/oder thermisch hoch belasteten Gebieten sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen bzw. Funktionsräume, u.a. durch Ausweisung multifunktionaler regionaler Grünzüge und Grünzäsuren, gesichert werden. Auch in Bereichen mit schlechter Durchlüftung und hoher sommerlicher Wärmebelastung sollen zur Unterstützung lufthygienischer und bioklimatisch bedeutsamer Luftaustauschprozesse möglichst große zusammenhängende Freiräume erhalten werden.

Großräumig zusammenhängende Waldgebiete und landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche haben eine besondere Bedeutung als klimatische Regenerationsgebiete. Auch sind sie aufgrund ihrer allgemein günstigen lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen



Umgebungsflächen als klimatische Ausgleichsflächen

besonders geeignet für die landschaftsgebundene Erholung.

Zur Aufrechterhaltung der klimahygienischen Leistungsfähigkeit von Frischluftabflüssen und Talabwinden oder Ventilationsbahnen sind relevante Kaltluftent-

stehungs- und Kaltluftabflussbereiche als räumlich-funktionale Einheit, im wesentlichen durch Freihalten von Bebauung, zu erhalten. Auch in diesem Zusammenhang ist einer baulichen Innenentwicklung der Vorrang vor einer baulichen Außenentwicklung einzuräumen.

3. Zentrale Handlungsfelder, Erfordernisse und Maßnahmen



Von landesweit bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsräumen und Luftaustauschbahnen gehen klimatisch besonders günstige Wirkungen auf klimatisch und/oder lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche aus. Die Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sind deshalb von beeinträchtigenden Projekten und Maßnahmen freizuhalten und sollten in den regionalen Raumordnungsplänen in ihrer Funktion als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden.

In den Landschaftsplänen sind die regional bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen weiter zu konkretisieren und im Flächennutzungsplan – soweit städtebaulich erforderlich – in ihrer Funktion zu sichern.

Die zunehmende Zersiedlung der siedlungsnahen Landschaft führt zum fort-

schreitenden Verlust ortsspezifischer klimaökologischer Ausgleichsleistungen, die in der Regel nicht durch ein klimaökologisches Ausgleichspotential an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf zur Lenkung der Entwicklung bzw. Gegensteuerung. Insbesondere im Umfeld bioklimatisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung klimaökologisch leistungsfähiger Freiraumpotentiale.

Als klimatische Belastungsräume, für die aus landesweiter Sicht Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen von Bedeutung sind, gelten **Räume und Siedlungen, die thermisch stark belastet sind** und eine schlechte Durchlüftung aufweisen¹⁵. Dies sind:

- Landau,
- Neustadt-Haßloch,
- Speyer,

- Ludwigshafen-Frankenthal,
- Dannstadt-Schauernheim,
- Worms – Bobenheim-Roxheim,
- Rhein- Niederung zwischen Alsheim und Bodenheim,
- Alzey-Gau-Odernheim,
- Mainz-Budenheim-Heidesheim,
- Nieder-Olm-Ingelheim,
- Bingen-Bad Kreuznach,
- Bad Sobernheim,
- Kaiserslautern,
- Trier,
- Wittlich, Koblenz-Andernach-Neuwied-Mayen,
- Diez, und
- Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die klimatischen Gunstwirkungen der Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen bestehen vor allem in der Produktion von Kalt- und Frischluft und deren Weiterleitung in die belasteten Siedlungsbereiche.

¹⁵ Klimagutachten des MUFV von 2005

Luftaustauschbahnen und klimatische Ausgleichsräume

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz



Stand: April 2008 – Quelle: LANIS

4. Hinweise zu Integration und Umsetzung des Landschaftsprogramms

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich auf alle Schutzgüter und flächendeckend auf das gesamte Land. Dies bedeutet, dass die Notwendigkeit zum Schutz der Lebensräume, der Tiere und Pflanzen, der Ressourcen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes überall gilt. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind umzusetzen, soweit es im Einzelfall erforderlich,

möglich und unter Abwägung aller Anforderungen angemessen ist. Dabei sollen jede Bürgerin und jeder Bürger dazu beitragen, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu verwirklichen. Alle sollen sich so verhalten, dass die Natur nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Eine besondere Verantwortung besteht für die Kommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung. Sie

haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit daran mitzuwirken, dass die Ziele des Naturschutzes verwirklicht werden. Die öffentliche Hand ist zusätzlich generell dazu verpflichtet, ökologisch bedeutsame Flächen aus ihrem Eigentum sowie nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen für Zwecke des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen.

4.1. Umsetzungsinstrumente der Raumordnung

Das Landschaftsprogramm wird gem. § 8 Abs. 2 LNatSchG als Beitrag für das Landesentwicklungsprogramm erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landes-

planungsgesetzes (LPiG) in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen.

Die im LEP IV enthaltenen **Kapitel 4.2.1 Landschaften und Erholungsräume** sowie **4.3.1 Arten und Lebensräume**

stellen das verbindliche Landschaftsprogramm dar. Den dort enthaltenen Zielen und Grundsätzen sind die einzelnen Umsetzungsinstrumente zu entnehmen.

4.2. Umsetzungsinstrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die vorliegende übergeordnete zusammenfassende Fachplanung der Naturschutzverwaltung beinhaltet die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Als weitere und ergänzende **Umsetzungsinstrumente** im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bieten sich an:

- **Vertragsnaturschutz:** Dieser ermöglicht die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Verträgen oder freiwilligen Vereinbarungen.
- **Pacht oder Ankauf von Flächen:** Wenn bei naturnahen Biotopen die bestehende Nutzung dauerhaft aufgegeben wird und andere Nutzungen nicht möglich sind, ist im Einzelfall Pacht oder Ankauf von Flächen möglich.
- **Schutzgebietssystem, Biotopverbund:** Darin enthalten ist ein relativ hoher Anteil an Entwicklungsflächen, die im

Regelfall landwirtschaftlich genutzt werden.

- **Förderung extensiver Landbewirtschaftung:** Natürliche und naturnahe Biototypen können auch durch eine extensive Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden.
- **Naturparks und Naturerlebnisräume:** Für die Erholungsfunktionen der Landschaft sind Naturparks und Naturerlebnisräume besonders wichtig. Meistens suchen die Menschen Erholung in Landschaften, deren besondere Schönheit, Eigenart oder Vielfalt bewahrt wurde.
- **Flurbereinigungsverfahren:** Durch den Wandel in der Landwirtschaft hat die Flurneueordnung in den letzten Jahrzehnten eine veränderte Bedeutung erhalten. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes werden verstärkt berücksichtigt.
- **Eingriffsregelung, Ökokonto:** Biotopgestaltende Maßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen

Eingriffsregelung, u.a. mit Mitteln aus Ersatzgeld und Ausgleichszahlung oder Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos, können, ebenso wie andere Instrumente des Biotop- und Artenschutzes (Artenschutzprojekte), neben ihrer eigentlichen Zweckbestimmung auch dazu beitragen, den Erlebnis- und Erholungswert einer Landschaft zu erhöhen. Hierzu steht das Modul OLIV (Optimierten Liegenschaftsverwaltung) zur Verfügung. Es dient den Naturschutzbehörden zur dezentralen Flurstücksbewirtschaftung sowie OLIV+ zur Bewirtschaftung von Kompensationsflächen und Ökokonto über das Internet. Damit kann insbesondere bei der kommunalen Landschaftsplanung ein reibungsloses Flächenmanagement erfolgen. Nachdem die Naturschutzbehörden die Flächendaten zunehmend vervollständigen, soll das Instrument künftig stärker von denen genutzt werden können, die Eingriffe kompensieren oder Ökokonten anlegen.

5.1. Die Fachkonzepte „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ des LUWG

Die Fachkonzepte „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) beinhalten die aus naturschutzfachlicher Sicht für einen landesweiten Biotopverbund grundsätzlich geeigneten Bereiche, wobei nicht nur aktuelle, hochwertige Bestandsflächen eingeschlossen sind, sondern auch geeignete Entwicklungsflächen zur Ergänzung und Vervollständigung des Biotopverbunds. Diese Gebietskulisse stellt eine vielfältig und flexibel nutzbare **Informationsgrundlage** für verschiedenste Anwendungsbereiche dar.

Die folgenden **Kriterien für die Eignung der Flächen** für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes wurden u.a. den Hinweisen des Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ der Länderfachbehörden mit dem Bundesamt für Naturschutz entnommen:

Qualität: Die in diesem Sinne geeigneten Flächen gewährleisten aufgrund ihrer Flächengröße, Ausprägung, Vollständigkeit von Biotopkomplexen und Unzerschnittenheit die nachhaltige Sicherung von standort- und naturraumtypischen Arten und ihren Lebensräumen und können selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein.

Lage im Raum: Zusätzlich wurden diejenigen Flächen aufgenommen, denen aufgrund ihrer Lage im Raum mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verbundfunktion zukommt. Dies sind z.B. Auenkomplexe entlang von Flüssen, Trockenhangkomplexe und großflächige Waldkomplexe der Mittelgebirge.

Repräsentanz: Ausgewählt wurden alle für den Bezugsraum charakteristischen natürlichen bis halbnatürlichen Biotoptypen und Biotopkomplexe unter Berücksichtigung der verschiedenen Ausprägungen.

Zielarten: Einbezogen wurden Flächen mit für den jeweiligen Bezugsraum charakteristischen Vorkommen von bundes- und landesweit bedeutsamen Zielarten für den Biotopverbund.



Darüber hinaus wurden Flächen zum Lückenschluss, zur Beseitigung von Barrieren und zur Einrichtung von Querungshilfen ausgewählt.

Die Fachkonzepte „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ haben rein informativ Charakter. Es handelt sich weder um neue Schutzgebietskategorien bzw. um ein Schutzgebietssystem noch stellen diese Konzepte eine planerische Entscheidung im Sinne von Vorrang oder Vorbehalt dar.

Möglichkeiten zur Konkretisierung bzw. Ergänzung des Biotopverbundes bestehen im Rahmen der Landschaftsplanung über die Konkretisierung, Auswertung, Darstellung und Implementierung des Fachkonzepts für den naturschutzfachlichen Biotopverbund. Die Planaussagen des naturschutzfachlichen Biotopverbundes der Landschaftsplanungen sollen in die Regional- und Bauleitplanung soweit wie möglich übernommen werden. Dabei ist zu beachten,

dass die Funktionen des Biotopverbundes in vielen Bereichen andere Nutzungen nicht ausschließen. So ist beispielsweise in großen, verbindenden Waldbereichen eine forstliche Nutzung weiterhin erforderlich.

Der Gesetzgeber hat zur Umsetzung insbesondere vorgesehen, dass die Projekte, Maßnahmen und Förderungen des Biotop- und Artenschutzes nach Möglichkeit auf den Flächen des Biotopverbundes durchzuführen sind. Folglich werden Förderprogramme, Kooperationsprojekte, Vertragsnaturschutz, Öffentlichkeitsarbeit und vergleichbare Methoden zur Realisierung des Biotopverbundes eingesetzt.

Das Fachkonzept „Wildtierkorridore“ ergänzt das Fachkonzept „Biotopverbund“. Ziel war es, Hauptverbindungsachsen zu identifizieren, die es größeren bodengebundenen Tieren erlauben, zwischen mehr oder weniger isolierten Teilpopulationen, die in den Kernlebensräumen leben, zu wechseln.

5. Ergänzende Materialien



Wildkatze

Die Darstellung der Kernlebensräume basiert auf synoptischen Verbreitungskarten offener Vorkommen der Leitarten. Kernlebensräume der waldgebundenen Arten, der Arten des Halboffenlandes, der Arten der Trockenlebensräume sowie der Feuchtgebiete und Flußauen wurden anhand der Landschaftsräume sowie der Verbreitung von Leitarten mit großen Raumansprüchen, wie Wildkatze, Luchs, Rothirsch und Wildschwein, identifiziert.

Kernlebensräume offenlandgebundener Organismen orientieren sich am Vorkommen des Feldhamsters, die der Trocken-

lebensräume an den Vorkommen von Mauereidechse, Westlicher Smaragdeidechse und Schlingnatter. Bei den Feuchtlebensräumen wurden die Arten Springfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch und Knoblauchkröte gewählt. Innerhalb dieser Kernräume wirken sich zusätzliche lineare oder großflächige Erschließungsprojekte besonders dramatisch aus.

Wildtierkorridore ermöglichen es, Bereiche zu identifizieren, in denen bei Vorhaben und Planungen besondere Rücksicht auf den Erhalt der ökologischen Durchlässigkeit genommen werden muss. Außerdem geben sie Hinweise, wo

bereits heute Brennpunkte der Zerschneidung gegeben sind und vordringlich Maßnahmen zur Wiederverknüpfung von Lebensräumen ergriffen werden sollen. Sie beschreiben den Raum, der von den wesentlichen Leitarten von Wildtieren bei Wanderungen zwischen Kernlebensräumen durchquert werden muss, ohne dass sich die Arten dort zwingend langfristig aufhalten oder siedeln müssen. Insofern lässt sich dort auch kein Bedarf für die Ausweisung von Schutzgebieten ableiten bzw. es besteht dort keine zwingende exakte Deckung mit wertvollen Lebensräumen.

Korridor kann ein Felszug, ein Tal oder auch ein Wäldchen sein. Die Breite der Korridore ist eine Variable, die im Landesmaßstab einen sensiblen Bereich in Form einer gepufferten Optimallinie angibt. Hieraus ergibt sich kein exakt ablesbarer Flächenanspruch, vielmehr müssen dort die Funktionalitäten des Wanderraumes aufrechterhalten werden. Der betreffende Bereich ist deshalb bei allen Planungen und Vorhaben genauer zu betrachten, um geeignete Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft ergreifen zu können.

Daten und Karten zu den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“ sind beim Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) erhältlich. Darüber hinaus steht das LUWG den Behörden des Landes, den Vorhabensträgern und den Trägern der Regional- und Bauleitplanung auch für die notwendigen Erläuterungen und die Beratung zur Verfügung.

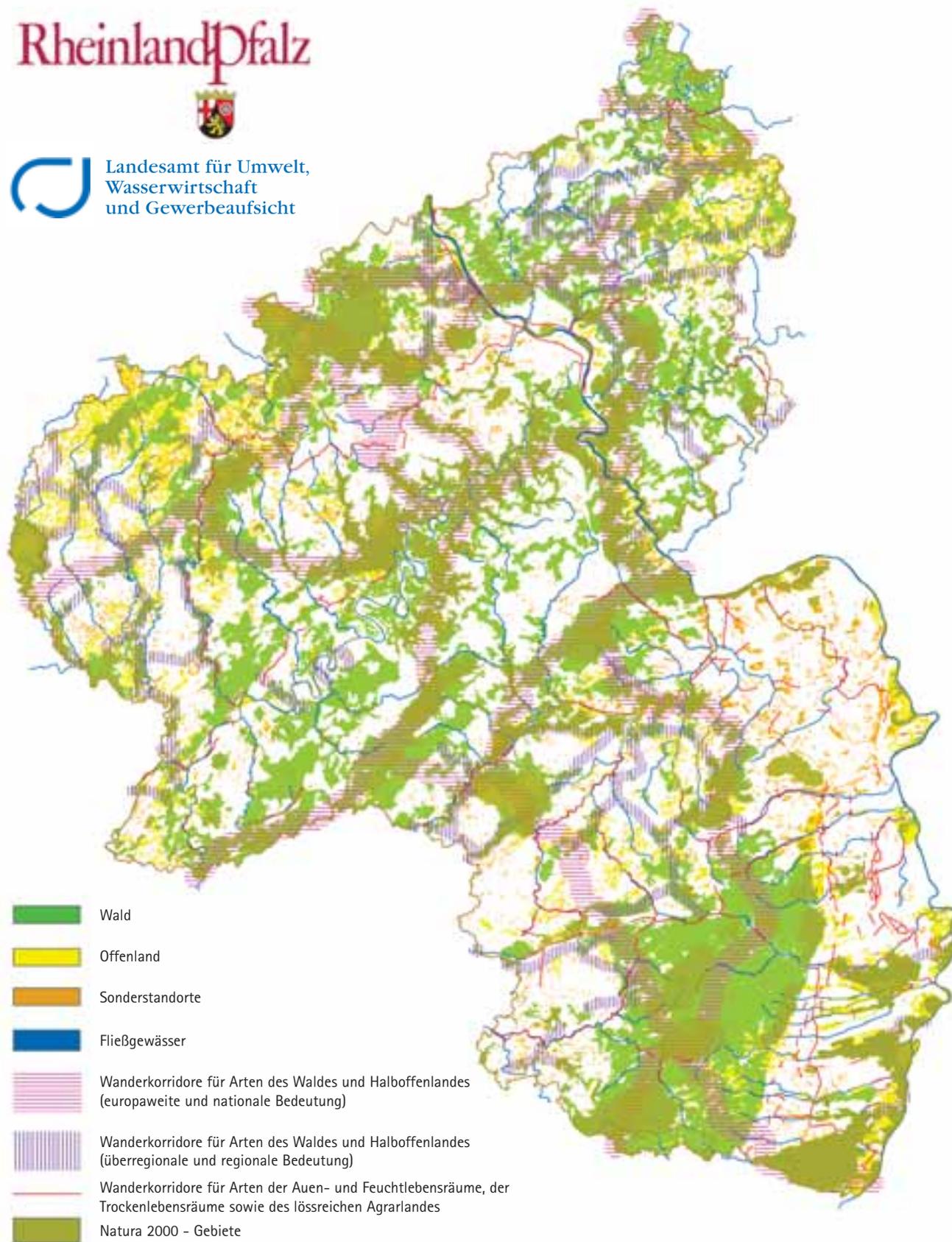
5.2. Karten zu den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“

5.2.1. Biotopverbund und Wildtierkorridore

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Entwurf 29.05.2007

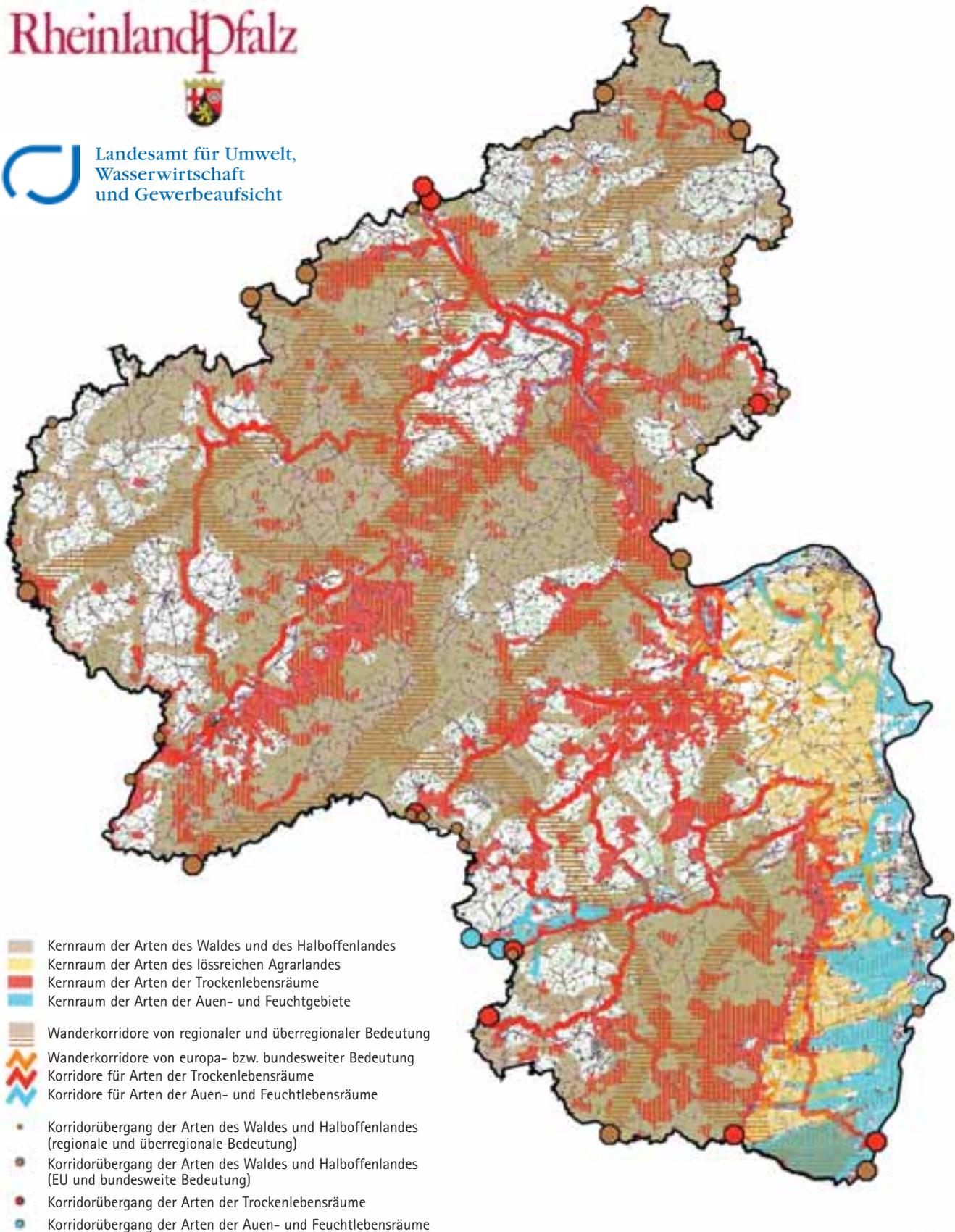
5. Ergänzende Materialien

5.2.2. Wildtierkorridore – Übersicht

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Stand: Februar 2007

Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

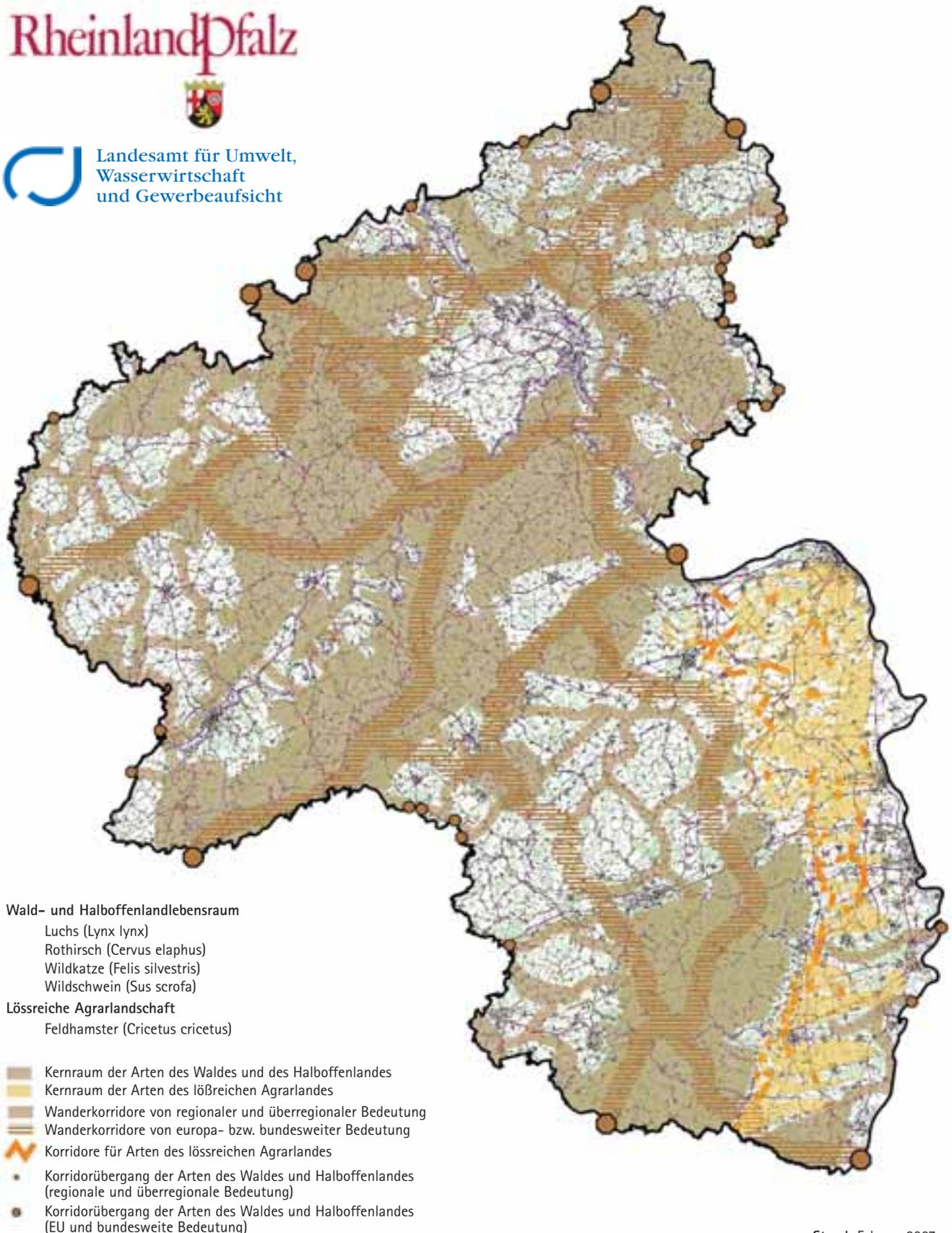
5.2. Karten zu den Fachkonzepten „Biotopverbund“ und „Wildtierkorridore“

5.2.3. Wildtierkorridore – Wald, Halboffenland, lößreiche Agrarlandschaft

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Stand: Februar 2007

Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

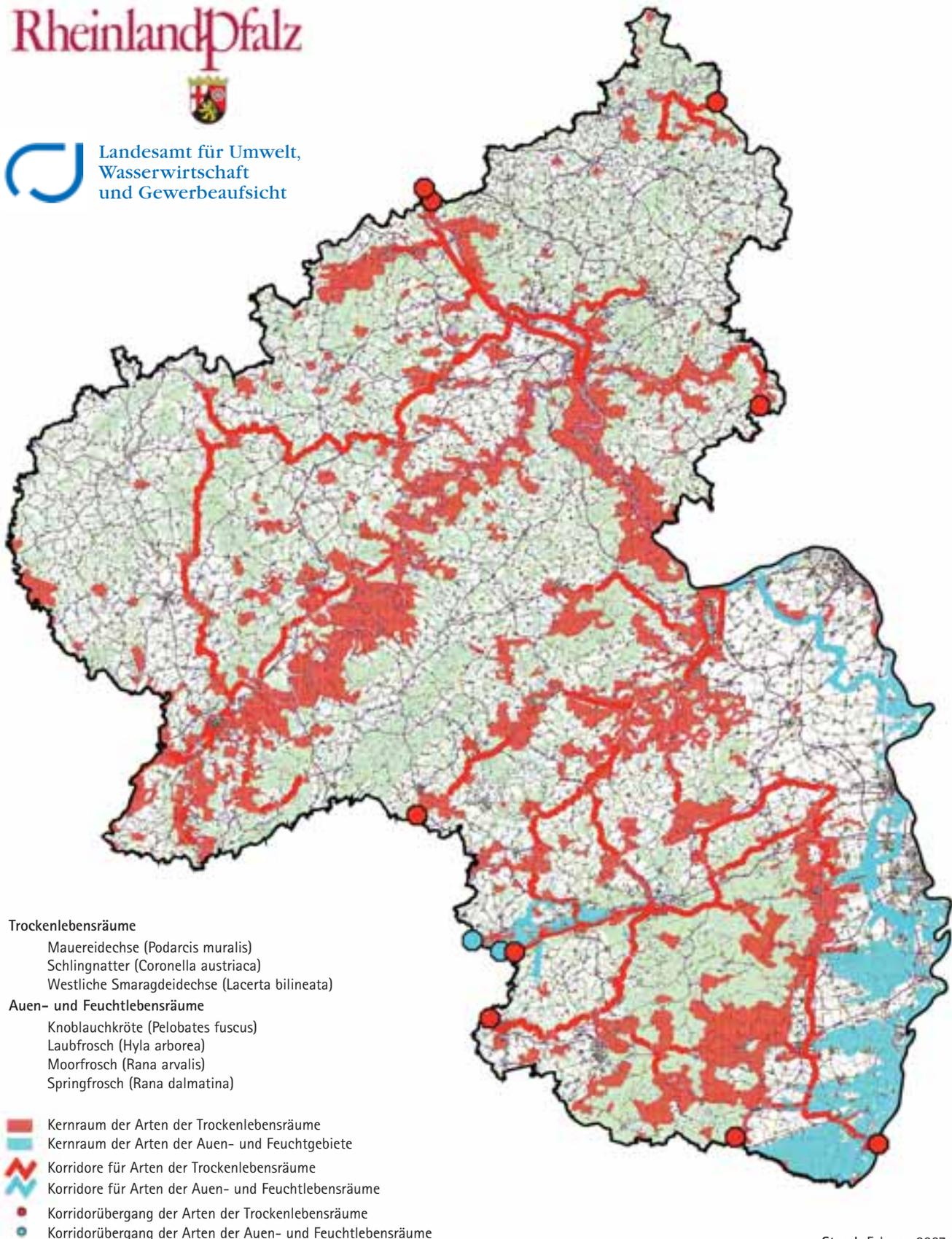
5. Ergänzende Materialien

5.2.4. Wildtierkorridore – Trockenlebensräume, Auen und Feuchtlebensräume

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



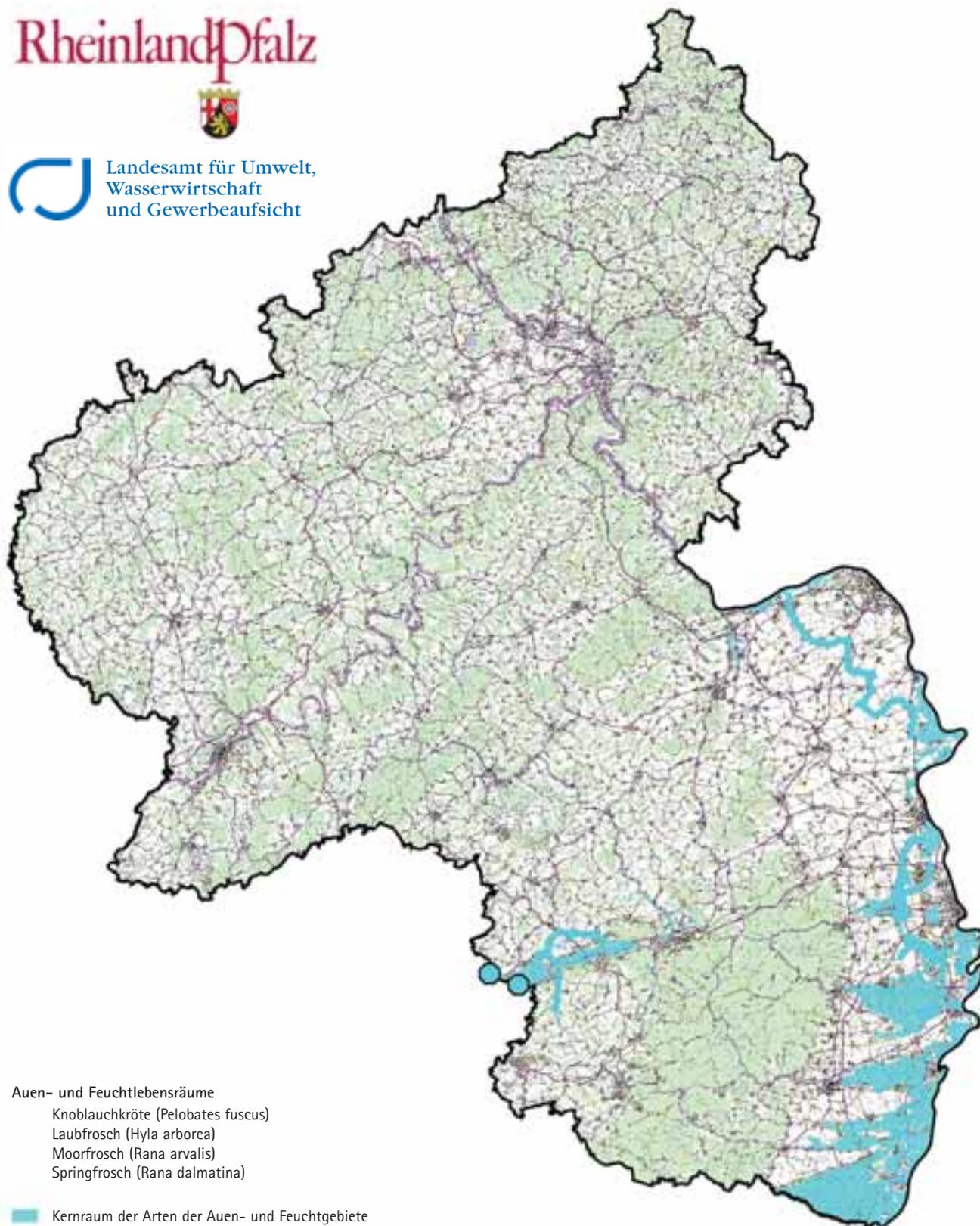
Stand: Februar 2007

Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Auen- und Feuchtlebensräume

- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)



Kernraum der Arten der Auen- und Feuchtgebiete



Korridore für Arten der Auen- und Feuchtlebensräume



Korridorübergang der Arten der Auen- und Feuchtlebensräume

Stand: Februar 2007

Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

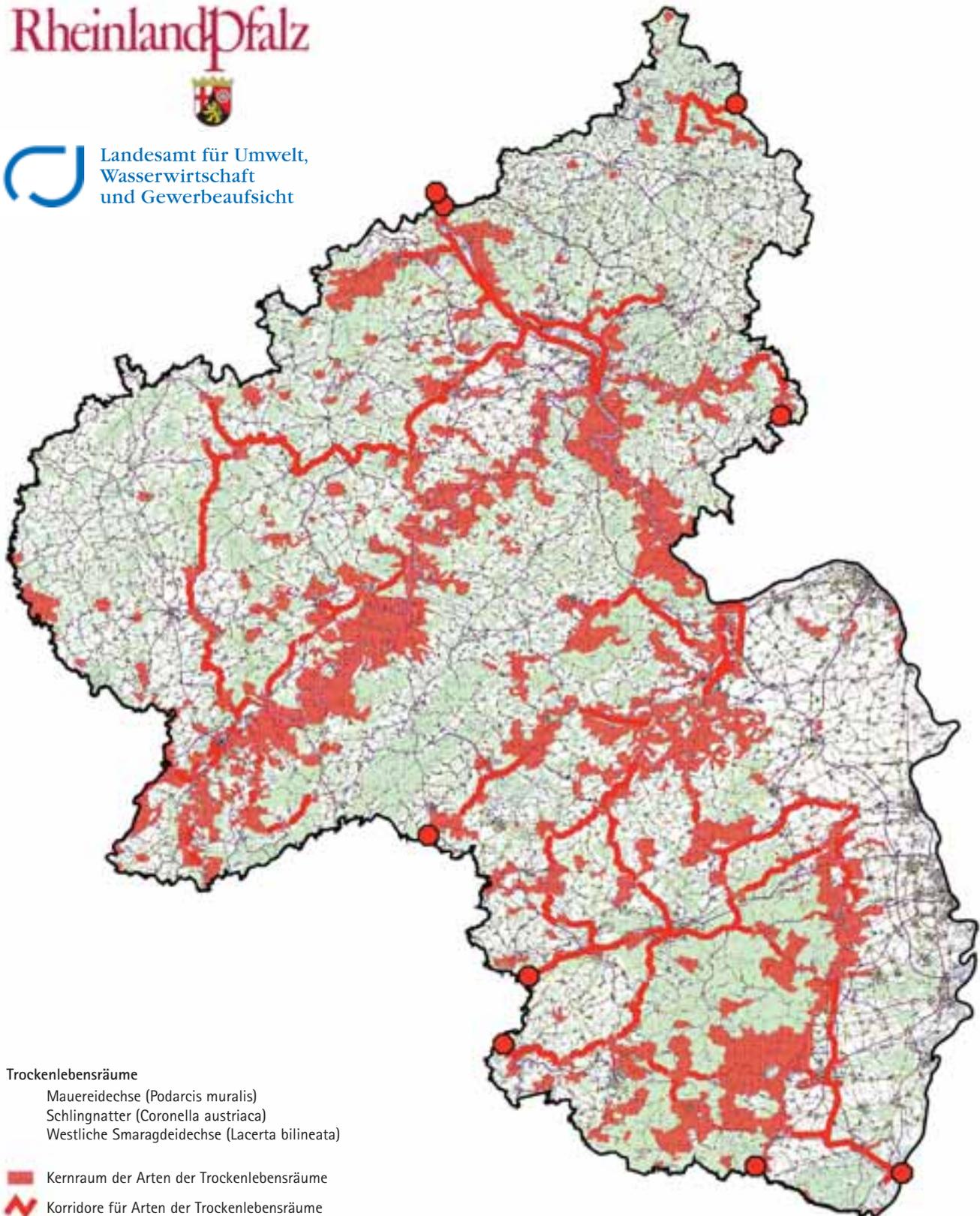
5. Ergänzende Materialien

5.2.6. Wildtierkorridore – Trockenlebensräume

Rheinland-Pfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Trockenlebensräume

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*)

-  Kernraum der Arten der Trockenlebensräume
-  Korridore für Arten der Trockenlebensräume
-  Korridorübergang der Arten der Trockenlebensräume

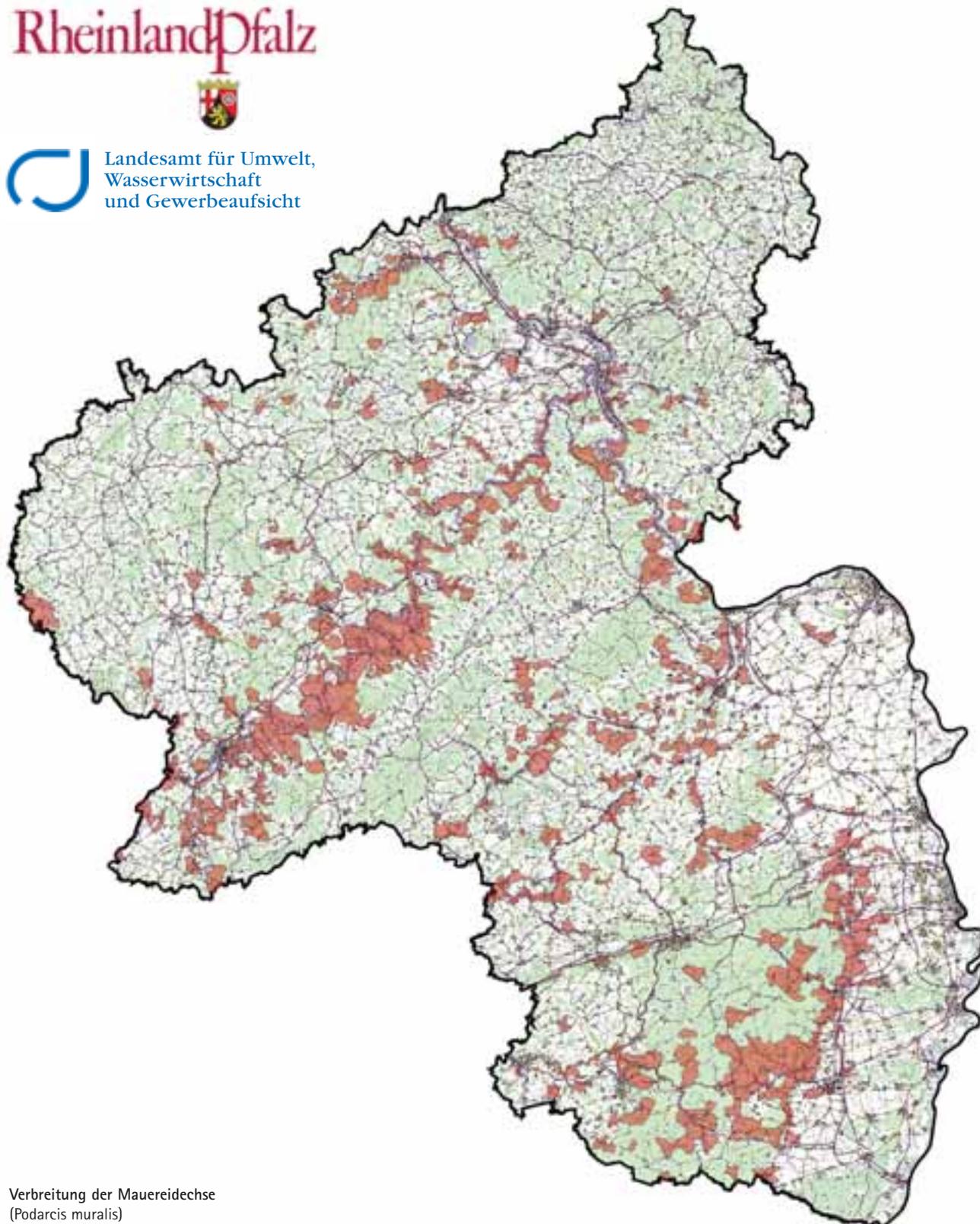
Stand: Februar 2007

Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung der Mauereidechse
(*Podarcis muralis*)

Leitart der Trockenlebensräume

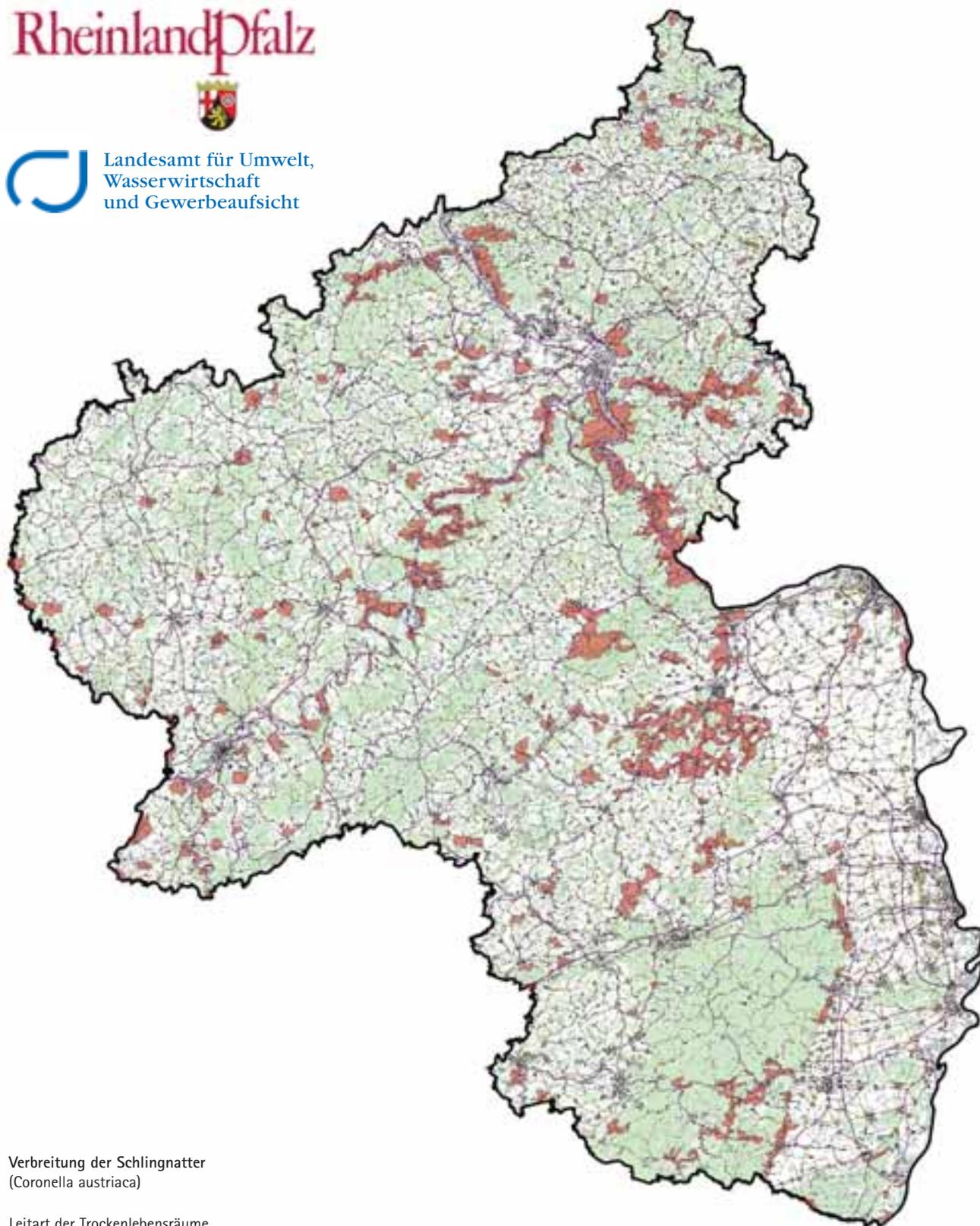
5. Ergänzende Materialien

5.2.8. Leitarten für Trockenlebensräume – Schlingnatter

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung der Schlingnatter
(*Coronella austriaca*)

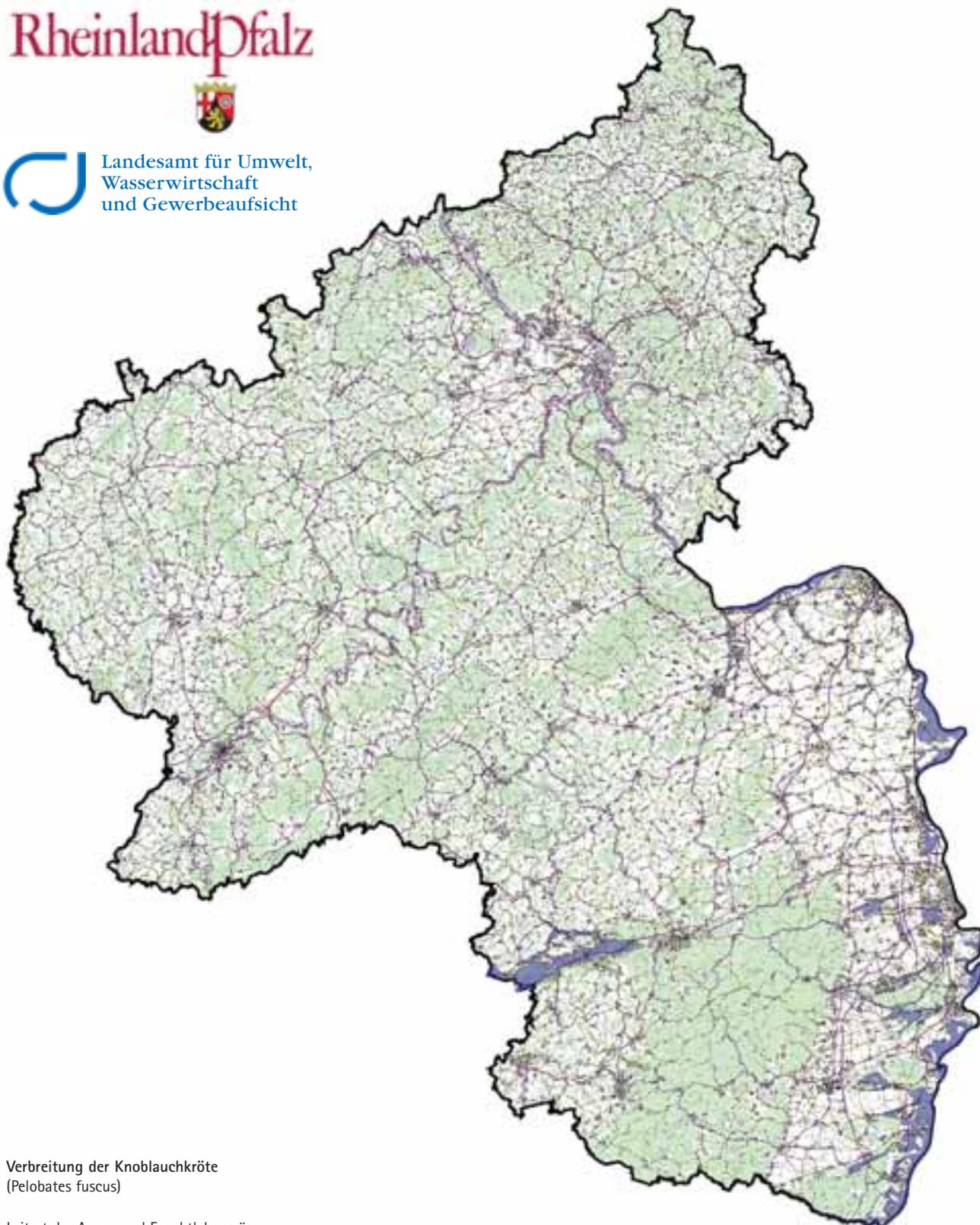
Leitart der Trockenlebensräume

Stand: Februar 2007
Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung der Knoblauchkröte
(*Pelobates fuscus*)

Leitart der Auen- und Feuchtlebensräume

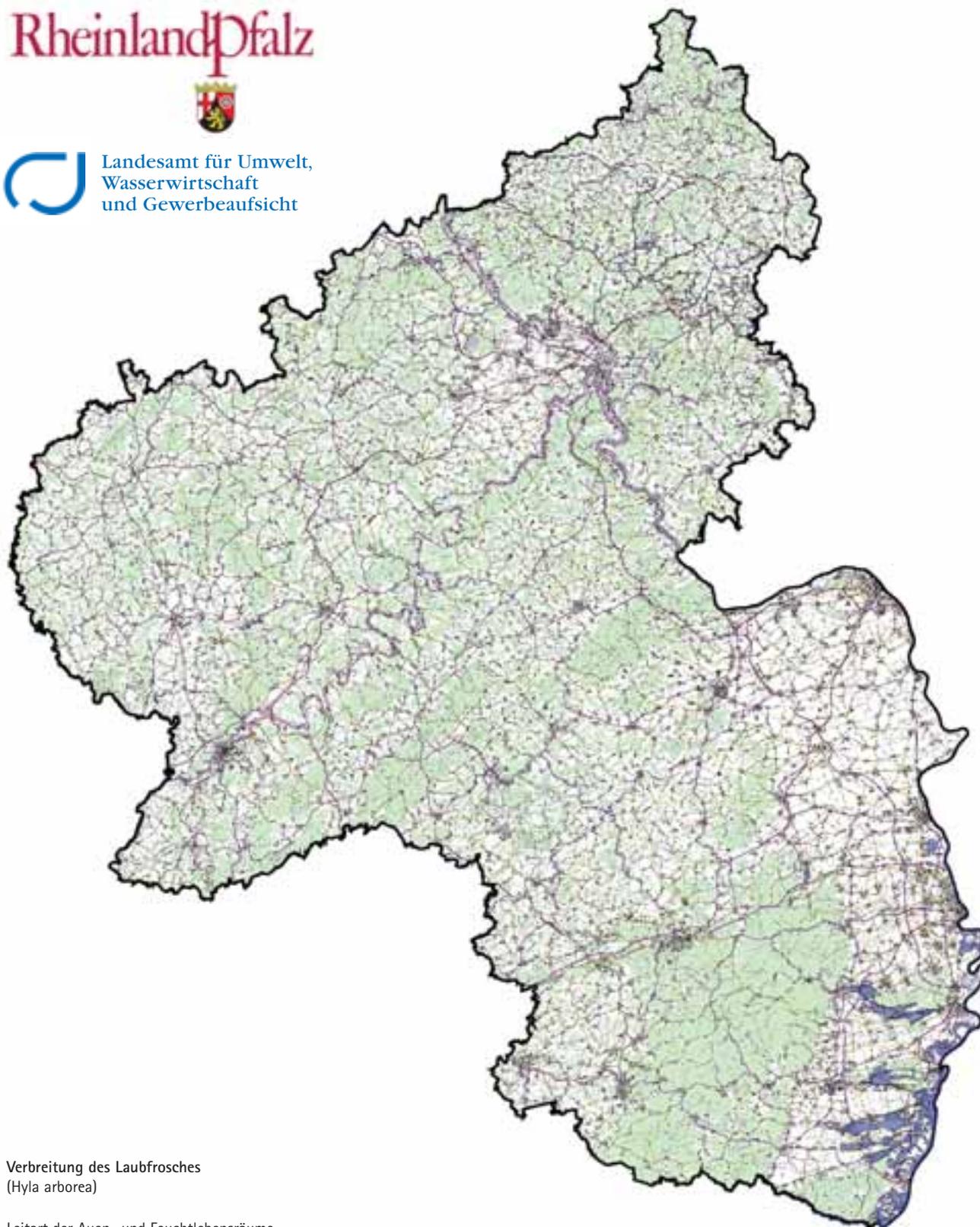
5. Ergänzende Materialien

5.2.10. Leitarten für Auen- und Feuchtlebensräume – Laubfrosch

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung des Laubfrosches
(*Hyla arborea*)

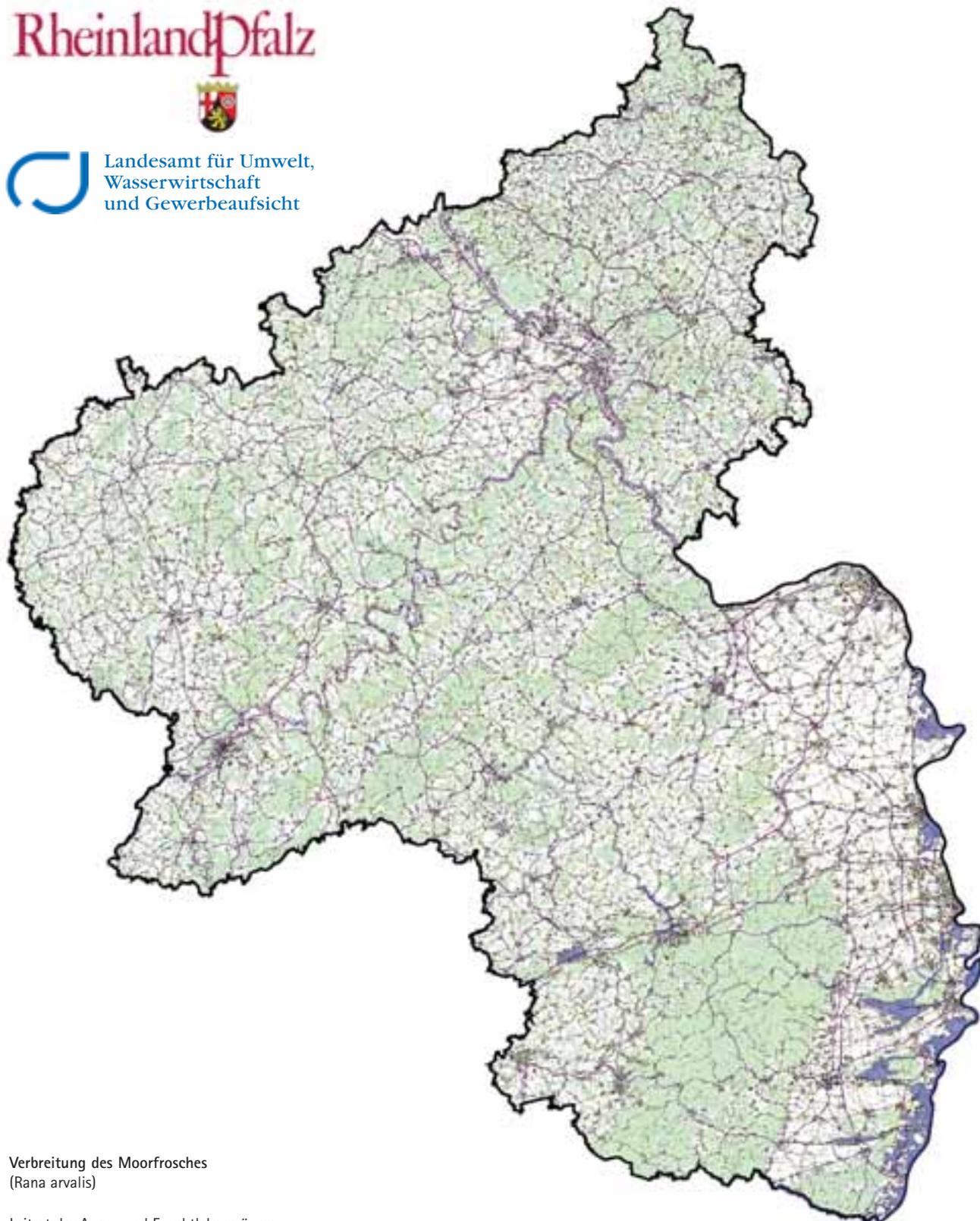
Leitart der Auen- und Feuchtlebensräume

Stand: Februar 2007
Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung des Moorfrosches
(*Rana arvalis*)

Leitart der Auen- und Feuchtlebensräume

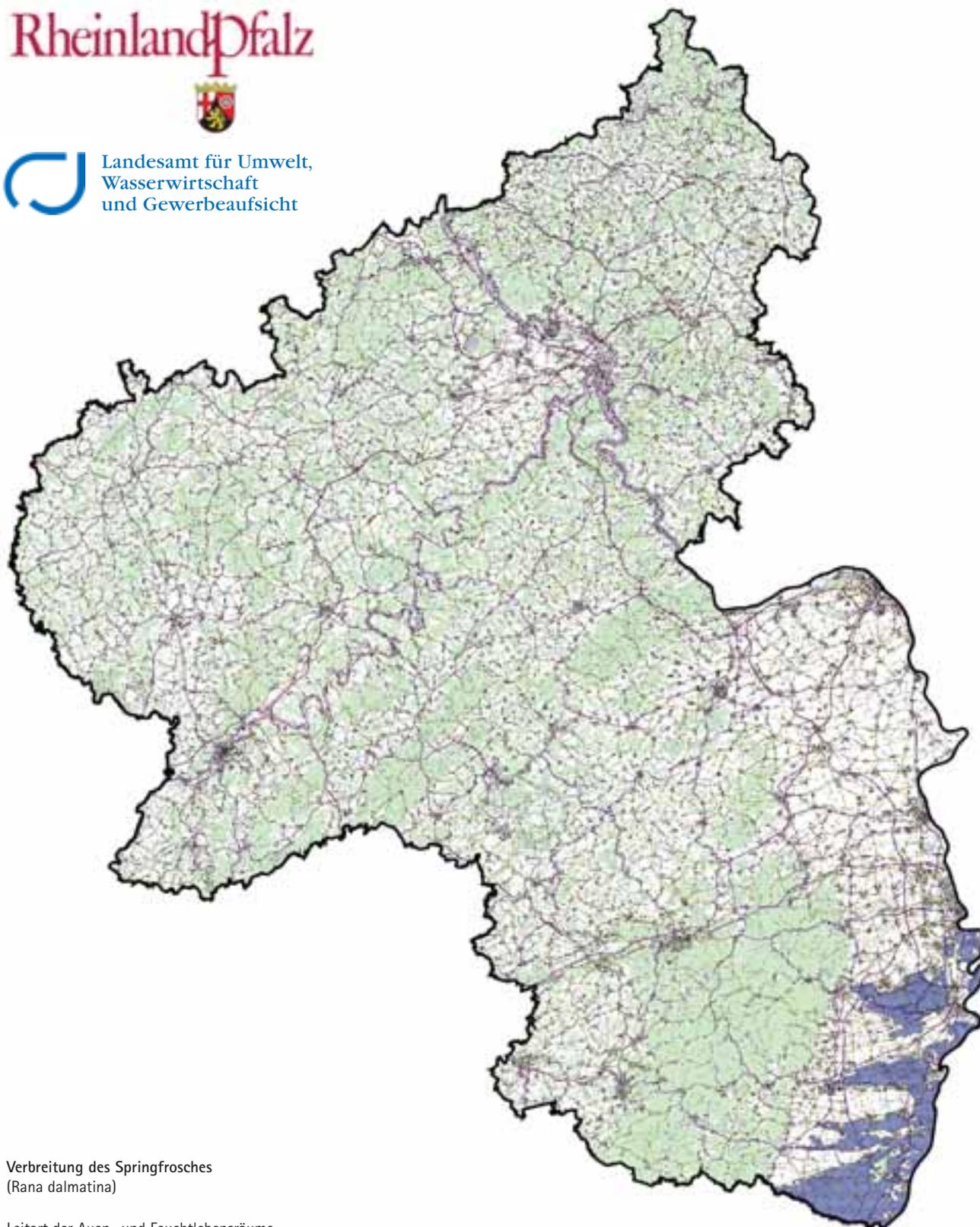
5. Ergänzende Materialien

5.2.12. Leitarten für Auen- und Feuchtlebensräume – Springfrosch

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung des Springfrosches
(*Rana dalmatina*)

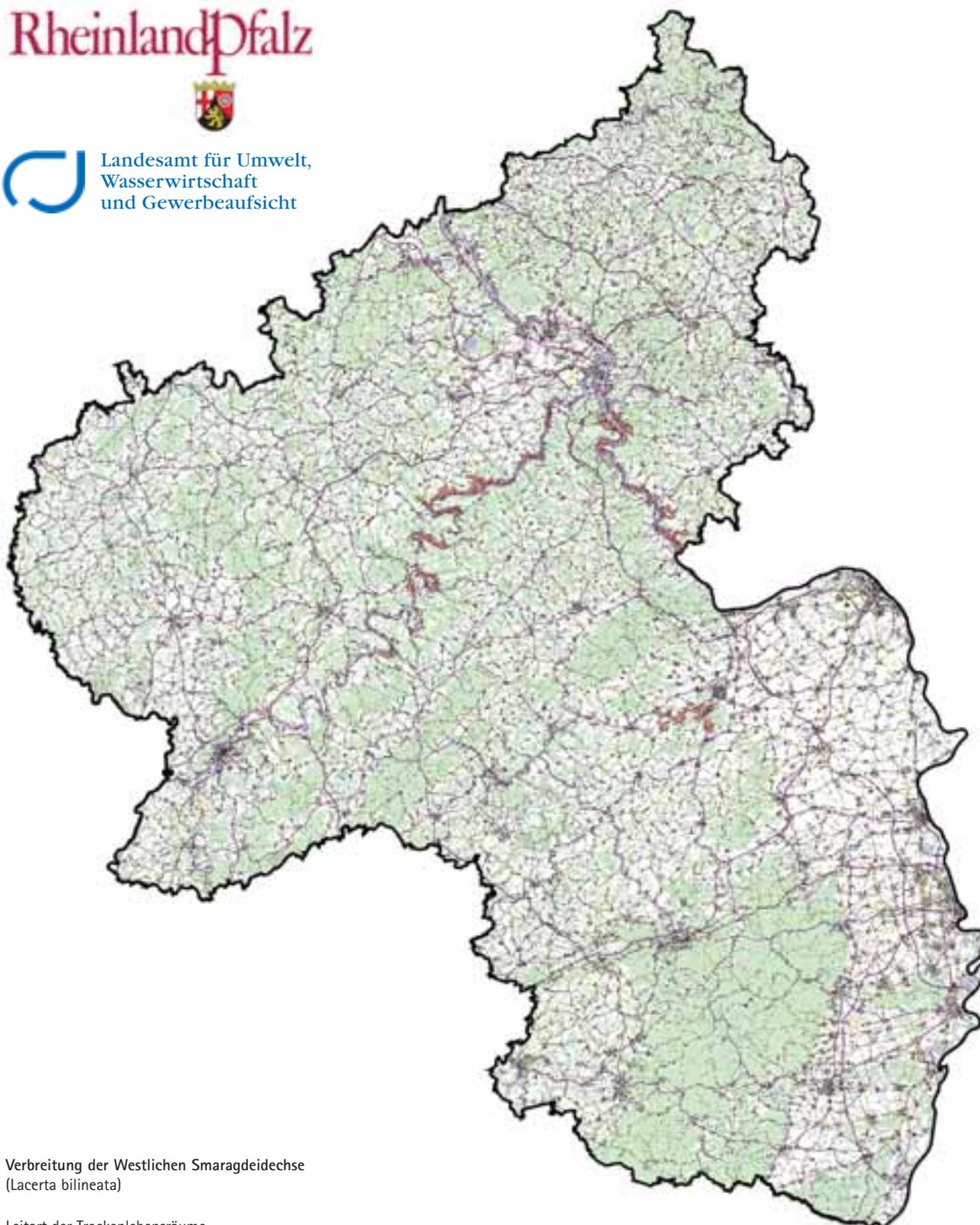
Leitart der Auen- und Feuchtlebensräume

Stand: Februar 2007
Quelle: DTK 200 – Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

RheinlandPfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Verbreitung der Westlichen Smaragdeidechse
(*Lacerta bilineata*)

Leitart der Trockenlebensräume

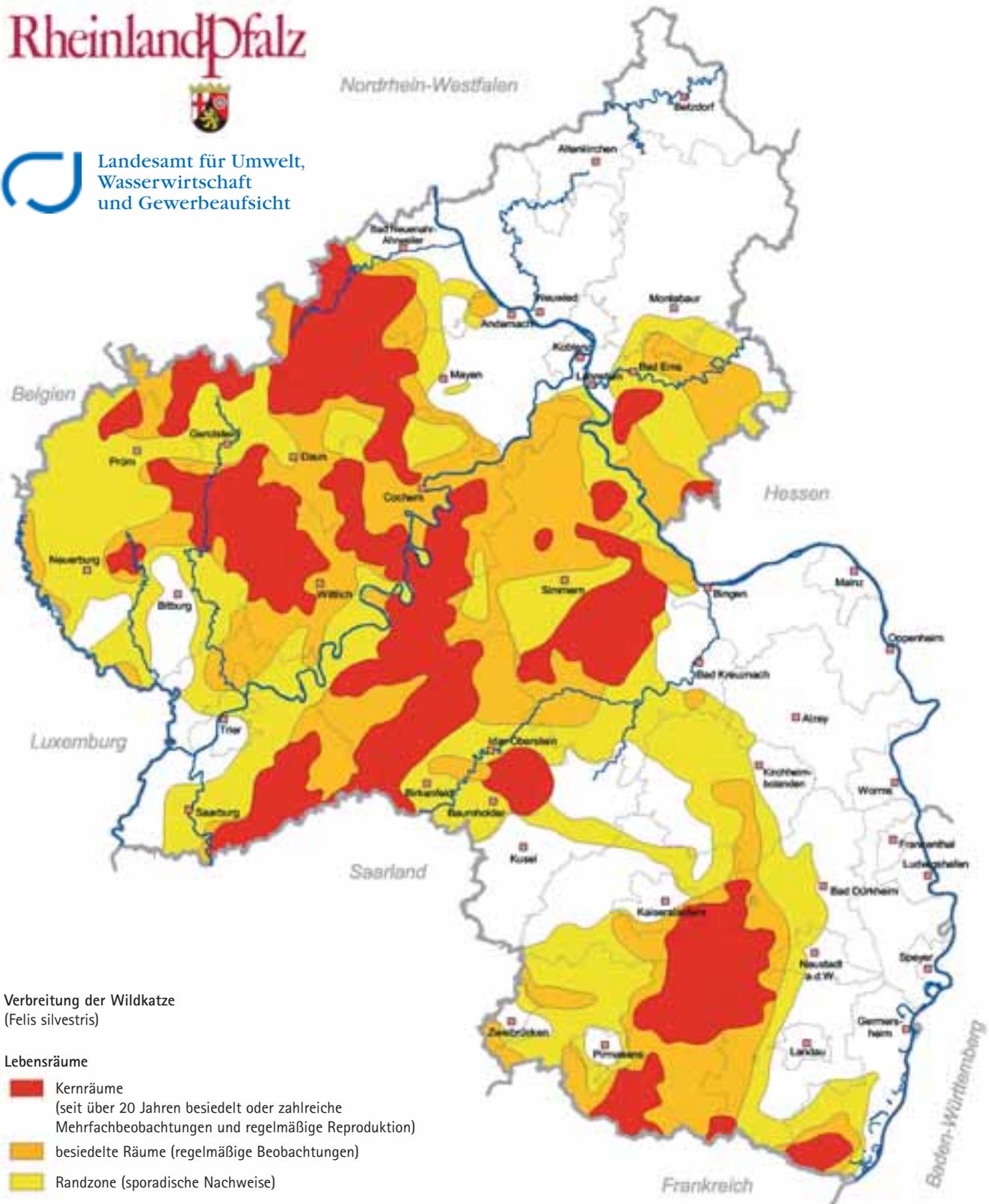
5. Ergänzende Materialien

5.2.14. Wildtierkorridore – Verbreitung der Wildkatze

Rheinland-Pfalz



Landesamt für Umwelt,
Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht



Quelle: Knapp J., Herrmann M., Trinzen M., (2002):
Artenschutzprojekt Wildkatze (*Felis silvestris*) in Rheinland Pfalz (Studie im Auftrag des LUWG)

Kartenausgabe: August 2005